

**Zeitschrift:** Raiffeisen : Zeitschrift des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen  
**Herausgeber:** Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
**Band:** 70 (1982)  
**Heft:** 12

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dezember 1982 – Nr. 12

# Raiffeisen

Organ  
des Schweizer Verbandes  
der Raiffeisenkassen



Organ des Schweizer Verbandes  
der Raiffeisenkassen

## Herausgeber und Verlag

Schweizer Verband der Raiffeisenkassen  
Vadianstrasse 17, 9001 St. Gallen  
Telefon 071 219111  
Telex RKSG 71231 ch

## Redaktion

Dr. A. Edelmann  
Dr. Th. Wirth, Vizedirektor  
Redaktionelle Zuschriften:  
Schweizer Verband der Raiffeisenkassen,  
Vadianstrasse 17, 9001 St. Gallen  
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

## Druck und Versand

Walter-Verlag AG, 4600 Olten  
Telefon 062 21 7621

## Inserate

Schweizer Annoncen AG, 9001 St. Gallen  
Telefon 071 222626  
sowie sämtliche ASSA-Filialen

## Aus dem Inhalt

<b>Die Raiffeisenkassen und das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge</b>	<b>342</b>
<b>Die Kosten der zweiten Säule der Altersvorsorge und deren Finanzierung</b>	<b>344</b>
<b>Zum Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge</b>	<b>346</b>
<b>Die berufliche Vorsorge und das Wohneigentum</b>	<b>347</b>
<b>Vorsorgeausgaben der privaten Haushalte</b>	<b>350</b>
<b>Umlageverfahren vermindert Sparquote</b>	<b>350</b>
<b>Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage</b>	<b>351</b>
<b>Eurocheque, Eurocard und American Express Card</b>	<b>354</b>
<b>Deutschfreiburger Verband der Raiffeisenkassen tagte in Bösing</b>	<b>356</b>
<b>Machtvoller Aufmarsch am Deutschberner Raiffeisen-Verbandstag</b>	<b>357</b>
<b>Delegiertenversammlung des Schwyzer Verbandes der Raiffeisenkassen</b>	<b>359</b>
<b>Tagung der Zuger Raiffeisenkassen in Oberägeri</b>	<b>360</b>
<b>Delegiertenversammlung des Regionalverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden in Buochs</b>	<b>360</b>
<b>Informationstagung der Solothurner Raiffeisenkassen</b>	<b>362</b>

Titelbild: Anbetung der Könige

Was bringt das neue «Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge» (BVG)?

## Das Obligatorium der 2. Säule wird Realität

Von Erwin Müller, Direktor der Familia-Leben, St. Gallen

Zehn Jahre nachdem im Jahre 1972 in der Bundesverfassung die sogenannte «Drei-Säulen-Konzeption» verankert worden ist, haben nun in der Sommersession 1982 die eidgenössischen Räte das bereinigte «Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge» (BVG) verabschiedet. Damit ist das Gesetz über die 2. Säule, welche die AHV/IV (1. Säule) ergänzen soll, im Rohbau fertigerstellt. Gegenwärtig wird an der Vollzugsverordnung gearbeitet, in welcher zahlreiche und wesentliche Einzelheiten zu regeln sind, so dass das Gesetz – sofern alles planmässig verläuft – voraussichtlich auf den 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt werden kann.

Die Zielsetzung für die berufliche Vorsorge ist im neuen Artikel 34<sup>quater</sup> der Bundesverfassung festgelegt, wonach die AHV/IV zusammen mit der beruflichen Vorsorge die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen soll. Der vom Bundesrat 1975 dem Parlament unterbreitete Gesetzesentwurf für ein BVG wollte dieses Ziel in einem Schritt erreichen. Die veränderte wirtschaftliche Situation zwang zu einem Umdenken, so dass das vorliegende Gesetz als eine 1. Etappe zur Erfüllung des Verfassungsauftrages verstanden werden muss.

### Lücken schliessen

Das BVG will nur für einen bestimmten Einkommensbereich die berufliche Personalvorsorge verpflichtend regeln, im gegenwärtigen Zeitpunkt den Lohnbereich ab Fr. 14880.– pro Jahr bis Fr. 44640.–, der maximal obligatorisch zu versichernde Lohn beträgt somit Fr. 29760.–. Arbeitnehmer mit Einkommen unter Fr. 14880.– fallen nicht unter das Obligatorium, für jene mit einem Einkommen über Fr. 44640.– bleibt der obligatorisch

zu versichernde Lohnbereich auf Fr. 29760.– beschränkt. Im erwähnten Lohnbereich müssen somit alle Arbeitnehmer einer Personalvorsorge angehören, und es müssen für diese die minimal vorgeschriebenen Prämien aufgewendet und die gesetzlichen Leistungen garantiert werden. Für viele Versicherte in gut ausgebauten Pensionskassen wird sich mit dem BVG nicht viel ändern, weil sie bereits heute besser als nach den Vorschriften des BVG versichert sind. Im obligatorisch zu versichernden Bereich bringt das BVG für zahlreiche Arbeitnehmer, welche heute keine oder nur eine ungenügende Pensionskasse hatten, soziale Verbesserungen. Als besonderer Fortschritt wird die volle Freizügigkeit für die Versicherten beim Verlassen des Betriebes betrachtet, geradezu ein Angelpunkt des neuen Gesetzes. Der garantierte Versicherungsschutz für die drei Risiken Alter, Tod und Invalidität, wenn auch vorderhand für die ältere Eintrittsgeneration nur in minimalem Rahmen, bedingt doch in mancher bestehenden Kasse einen Leistungsausbau. Dazu ist noch zu beachten, dass laufende Hinterlassenen- und Invalidenrenten künftig obligatorisch einen Teuerungsausgleich erhalten werden.

### Wichtig ist die Verordnung

Im vorliegenden Gesetz wird in zahlreichen Fällen auf die noch auszuarbeitende Vollzugsverordnung hingewiesen. Über die praktische Durchführung der Personalvorsorge sagt der Gesetzestext zu wenig aus. Allgemein ist anerkannt, dass das BVG kompliziert ist; über die praktische Durchführbarkeit kann aber wenig ausgesagt werden, solange nicht die Vollzugsverordnung vorliegt. Ein Ziel des BVG ist es, dass die bestehenden Personalvorsorgeeinrichtungen weiterhin tätig sein können. Die

administrativen Umtriebe werden jedoch eindeutig grösser. Die vom Bundesrat eingesetzte Verordnungs-kommission ist bereits intensiv an der Arbeit. Bei den Detailarbeiten zeigt sich aber immer deutlicher, dass manches in der Praxis komplizierter ist, als es bei der politischen Bereinigung von Gesetzestexten zu

erfahren war. Wie aus Bern zu vernehmen ist, soll die dann einmal ausgearbeitete Verordnung noch in ein Vernehmlassungsverfahren gegeben werden, so dass der bereinigte Text nicht bereits im Frühjahr 1983, sondern voraussichtlich erst im Herbst 1983 auf dem Tisch liegen wird. Ob in diesem Falle das BVG wie ur-

sprünglich vorgesehen per 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt werden kann, ist deshalb noch fraglich.

Die Übersicht auf der untenstehenden und den folgenden Seiten über das BVG soll nur die wesentlichsten Grundzüge aufzeigen. Auf viele Details wird dabei bewusst verzichtet.

## Die wesentlichsten Punkte des «Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge» (BVG)

*Was will das Obligatorium?*

- Bestehende Lücken in der Personalvorsorge sind zu schliessen.
- Für einen begrenzten Einkommensbereich stellt das Gesetz Minimalbestimmungen und Regeln auf.
- Der Bundesrat hat rechtzeitig Gesetzesrevisionen vorzuschlagen, so dass die berufliche Vorsorge zusammen mit der AHV/IV (1. Säule) den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise» ermöglicht.

*Wer wird obligatorisch versichert?*

Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn von gegenwärtig über Fr. 14880.– (= einfache maximale AHV-Altersrente):  
 – ab Alter 18 für die Risiken Tod und Invalidität  
 – ab Alter 25 zusätzlich auch für das Alter.  
 Für Selbständigerwerbende ist das BVG nicht verpflichtend. Berufsgruppen von Selbständigerwerbenden können auf Antrag ihrer Berufsverbände ganz oder teilweise dem BVG unterstellt werden.

*Welches ist der zu versichernde Lohn?*

Obere obligatorische Grenze des zu versichernden Lohnes: (= 3 × maximale einfache AHV-Altersrente)	Fr. 44640.–
././ Koordinationsabzug bzw. nicht zu versichernder Lohnteil: (= 1 × maximale einfache AHV-Altersrente)	Fr. 14880.–
Obligatorisch zu versichern: Koordinierter Lohn	Fr. 29760.–

Beträgt der koordinierte, versicherbare Lohn weniger als Fr. 1860.– im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.

*Welches sind die versicherten Leistungen?*

- **Altersvorsorge:**  
Die Altersrente ist abhängig von den bis zum Erreichen der Altersgrenze (Männer 65/Frauen 62) angesammelten Altersguthaben. Der Satz für die Umwandlung des Kapitals in die Altersrente wird vom Bundesrat festgelegt.
- **Hinterlassenenvorsorge:**  
Die *Witwenrente* beträgt 60% der voraussichtlichen Altersrente.  
Die *Waisenrente* beträgt 20% der voraussichtlichen Altersrente.
- **Invalidenvorsorge:**  
Die Invalidenrente ist gleich hoch wie die voraussichtliche Altersrente. Zusätzlich wird je Kind eines Invaliden eine Rente in der Höhe von 20% der Invalidenrente ausbezahlt.  
Als Kriterien für den Anspruch auf Invalidenrenten gelten die gleichen wie jene der Eidg. Invalidenversicherung (IV).

*Ist eine Kapitalauszahlung anstelle von Rentenleistungen möglich?*

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Abweichungen vom Grundsatz der Rentenzahlungen sind bei folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sofern es das Reglement zulässt, kann im Alter anstelle einer Rente eine einmalige Kapitalleistung bezogen werden. Den entsprechenden Entscheid muss der Versicherte spätestens drei Jahre vor seiner Pensionierung bekanntgeben.

- Das Reglement kann vorsehen, dass die Bezugsberechtigten anstelle einer Witwen- oder Invalidenrente eine Kapitalabfindung verlangen können.
- Werden aus der obligatorischen Versicherung nur minimalste Renten fällig, so können diese mit einer einmaligen Kapitalauszahlung abgegolten werden.
- Eine teilweise Kapitalauszahlung im Alter ist auch ohne reglementarische Bestimmungen dann möglich, wenn das Kapital zum Erwerb von Wohneigentum oder zur Amortisation von Hypothekendarlehen verwendet wird, maximal aber 50% der gesamten Altersleistung.

*Werden künftig laufende Renten der Teuerung angepasst?*

Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden für Männer bis zum vollendeten 65., für Frauen bis zum vollendeten 62. Altersjahr nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

Die Vorsorgeeinrichtung hat im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Bestimmungen über die Anpassung der laufenden Renten in den übrigen Fällen zu erlassen.

*Wie sieht die Organisation der Personalvorsorgeeinrichtung nach dem BVG aus?*

- Träger einer Personalvorsorgeeinrichtung sind wie bisher:

Stiftung

Genossenschaft

Einrichtung des öffentlichen Rechtes.

- Die Registrierung erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde.
- Die Verwaltung jeder Kasse erfolgt paritätisch durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- Die Rechnung der Kasse ist jährlich durch eine Kontrollstelle zu prüfen. In periodischen Abständen hat eine Überprüfung durch einen Pensionskassen-Experten zu erfolgen.

*Was ist der gesamtschweizerische Sicherheitsfonds?*

Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer errichten in der Form einer paritätisch verwalteten Stiftung den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds.

Zweck des Sicherheitsfonds:

- Bei ungünstiger Altersstruktur einer Kasse leistet der Sicherheitsfonds Zuschüsse; das heisst, wenn der Gesamtbeitrag in der Kasse für die Altersgutschriften grösser ist als 14% der koordinierten Löhne.
- Bei zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen stellt der Sicherheitsfonds die gesetzlichen Leistungen sicher (Insolvenz-Sicherung). Finanziert wird der Sicherheitsfonds durch Beiträge aller Vorsorgeeinrichtungen.

*Was ist die «Auffangeinrichtung»?*

Arbeitgeber, die nicht eine eigene Personalvorsorgeeinrichtung führen oder sich nicht freiwillig einer Kasse anschliessen, werden zwangsweise einer noch zu schaffenden Auffangeinrichtung angeschlossen.

Diese Auffangeinrichtung soll als paritätisch verwaltete Stiftung durch die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer errichtet werden.

*Wie erfolgt nach BVG die steuerliche Behandlung der Personalvorsorge?*

- Die Versicherten können alle für die Personalvorsorge aufgewendeten Beiträge beim Einkommen abziehen (Übergangsfrist: 3 Jahre).
- Versicherungsleistungen werden dagegen generell voll besteuert (Übergangsfrist: 15 Jahre).
- Die Beiträge der Arbeitgeber an Vorsorgeeinrichtungen gelten als Geschäftsaufwand.

*Wann wird das BVG in Kraft gesetzt?*

Sofern die Vollzugsverordnung rechtzeitig fertiggestellt werden kann, tritt das BVG voraussichtlich auf 1. Januar 1984 in Kraft. Der Zeitpunkt wird durch den Bundesrat bestimmt.

Wie hoch sind die zu leistenden Beiträge gemäss BVG?

*Altersgutschriften (Gesamtbeitrag für die Altersvorsorge)*

Alter		Altersgutschrift in Prozent des versicherten Lohnes
Männer	Frauen	
25–34	25–31	7
35–44	32–41	10
45–54	42–51	15*
55–65	52–62	18*

\* Während der ersten zwei Jahre nach Inkraftsetzen des Gesetzes gelten für die Berechnung der oberen zwei Altersgruppen als Mindestansätze 11% resp. 13%.

Mit den vorgeschriebenen Altersgutschriften sind die Altersleistungen vorzufinanzieren. Die effektiven von Arbeitgeber und Arbeitnehmer geleisteten Beiträge sind in der Regel so anzusetzen, dass auch die Risiken Tod/Invalidität abgedeckt und die Beiträge an den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds geleistet werden können.

Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller Arbeitnehmer. Alle Versicherten zahlen einen vom Alter unabhängigen oder nach Alter gestaffelten Beitrag.

Für *Sondermassnahmen* wie

- Eintrittsgeneration (Verbesserung der Leistungen)
  - Teuerungsausgleich (Anpassung der laufenden Renten)
- ist zusätzlich 1% der versicherten Löhne einzusetzen.

*Gesamtaufwand*

Die Totalkosten betragen rund 18% der koordinierten Löhne. Man nimmt jedoch an, dass im Landesdurchschnitt der Gesamtbeitrag ca. 15% der koordinierten Lohnsumme beträgt, was etwa 8% der AHV-Lohnsumme entspricht. Im Einzelfall ist bei einem effektiven Lohn von Fr. 30 000.– ein Beitrag von 9% erforderlich, bei Fr. 40 000.– ein solcher von 11%.

Können Pensionskassengelder zur Finanzierung von Wohneigentum eingesetzt werden?

Um die Finanzierung von Wohneigentum zu ermöglichen, kann der Anspruch auf Altersleistungen verpfändet werden:

- a) zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf
- b) zum Aufschub der Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen.

Die durch diese Verpfändung gesicherten Geldforderungen dürfen jedoch nicht höher sein als das jeweils vorhandene Altersguthaben. Sie dürfen das Altersguthaben, wie es im Alter von 50 Jahren vorhanden war, in keinem Fall übersteigen.

Wie sieht künftig die Freizügigkeit bei vorzeitigem Dienstaustritt aus?

- Für den obligatorisch versicherten Teil des Lohnes gemäss BVG besteht volle Freizügigkeit gemäss den für das Alter gutgeschriebenen Beiträgen (siehe Skala Altersgutschriften).
- Umfasst die Personalvorsorge mehr als nur den gemäss BVG vorgeschriebenen Lohnanteil, so gilt für den das Obligatorium übersteigenden Teil die Freizügigkeit entsprechend den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 331), wobei das Reglement die genauen Freizügigkeitssätze für diesen Teil festlegt.
- Bei Dienstaustritt werden die Freizügigkeitsleistungen wie bisher verwendet. In der Regel wird somit die gesamte Summe an die neue Personalvorsorge des Arbeitnehmers überwiesen.
- Die möglichen Barauszahlungen (Verlassen der Schweiz/Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Frau wegen Verheiratung/Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit) bleiben unverändert wie heute.

# Die Raiffeisenkassen und das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Dr. Albin Simon, Präsident der Pensionskasse des Verbandes

In der letzten Sommersession hat das Parlament das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verabschiedet. Zur Zeit erarbeitet eine Kommission die Verordnung. Sobald diese vorliegt, wird diese in eine kurze Vernehmlassung gegeben. Das dürfte anfangs 1983 der Fall sein.

Das Gesetz kann somit frühestens auf den 1. Januar 1984 in Kraft gesetzt werden. Wenn wir heute feststellen wollen, welche Massnahmen der einzelne Arbeitgeber und die Vorsorgeeinrichtung ergreifen müssen, können wir nur auf das Gesetz abstellen.

## Das Versicherungsobligatorium

Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr vollendet haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 14880 Franken beziehen, unterstehen der obligatorischen Versicherung.

Arbeitnehmer unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes zwischen 14880 und 44640 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt. Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 1860 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.

## Die versicherten Leistungen

Anspruch auf Altersleistungen haben

- Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;
- Frauen, die das 62. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die *Altersrente* wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Der Umwandlungssatz

wird vom Bundesrat bestimmt. Mit der Zustimmung des Bundesrates können Vorsorgeeinrichtungen einen tieferen Umwandlungssatz anwenden, wenn sie die sich daraus ergebenden Überschüsse zur Leistungsverbesserung verwenden.

Das *Altersguthaben* besteht aus:

– den Altersgutschriften samt Zins für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorgeeinrichtung angehört hat;

– den Freizügigkeitsleistungen, die dem Versicherten gemäss BVG gutgeschrieben worden sind.

Der Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt.

Die *Altersgutschriften* werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Dabei gelten folgende Ansätze

erreichtes Altersjahr		Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
Männer	Frauen	
25–34	25–31	7
35–44	32–41	10
45–54	42–51	15
55–65	52–62	18

Für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten für die Berechnung der Altersgutschriften für die vier Altersstufen die Ansätze 7%, 10%, 11% und 13%.

Weist eine Vorsorgeeinrichtung eine ungünstige Altersstruktur auf, so dass die Summe aller Altersgutschriften 14% der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne übersteigt, so hat sie Anspruch auf einen Zuschuss aus dem Sicherheitsfonds. Die Zuschüsse werden jährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet. Sind mehrere Arbeitgeber der gleichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so werden die Zuschüsse für das Personal jedes einzelnen Arbeitgebers getrennt berechnet.

Anspruch auf *eine Kinderrente* in der Höhe der Waisenrente haben Versicherte, denen eine Altersrente zusteht. Dies gilt für jedes Kind, das im Falle des Todes des Versicherten eine Waisenrente beanspruchen könnte.

Ein Anspruch auf *Hinterlassenenlei-*

*stungen* besteht, wenn der Verstorbene

– im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war oder

– von der Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Die Witwe hat Anspruch auf eine *Witwenrente*, analog den Bestimmungen der AHV. Das gleiche gilt auch für die Waisen.

Die Höhe der Rente beträgt für die Witwe 60%, für die Waisen 20% der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte.

Die Höhe der *Invalidenrente* wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente. Das dabei zugrundezuliegende Altersguthaben besteht aus:

– dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat;

– der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der eidg. IV. Das gilt auch für die *Invalidenkinderrente* in der Höhe der Waisenrente.

Treffen Leistungen nach diesem Gesetz mit solchen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung zusammen, so gehen grundsätzlich die Leistungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung vor.

Eine Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die *Preisentwicklung* ist nach Anordnung des Bundesrates vorgesehen.

Die *Freizügigkeitsleistung* im BVG wird im Gegensatz zur Lösung nach OR von Anfang an 100% betragen. Sie entspricht den vorhandenen Altersgutschriften.

## Die Kosten des BVG

Die Aufwendungen für das BVG bestehen aus

- den Altersgutschriften

- den Prämien für die Risikodeckung
- den Beiträgen an den Sicherheitsfonds
- den Aufwendungen für die Sondermassnahmen
- den Kosten für Teuerungszulagen auf den Hinterlassenen- und Invalidenrenten.

Die Prämien für die Risikodeckung dürften im Normalfall rund 3% des koordinierten Lohnes ausmachen.

Die Beiträge an den Sicherheitsfonds betragen unter 1 Prozent.

Für die Sondermassnahmen hat jede Vorsorgeeinrichtung ein zusätzliches Prozent aufzuwenden.

Was die Kosten für die Teuerungszulagen ausmachen, dürfte von der Struktur der Vorsorgeeinrichtung abhängen. Zu Beginn wird das ein unbedeutender Betrag sein.

Die Beiträge des Arbeitgebers müssen mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.

Für Pensionskassen ist die nachfolgende Bestimmung von grosser Wichtigkeit:

Haben Versicherte Leistungsansprüche aufgrund von Vorsorgeverhältnissen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehen, so können diese von der Vorsorgeeinrichtung berücksichtigt werden.

Da die Leistungen gemäss BVG Minimalleistungen sind, muss zur Kontrolle der Erfüllung des BVG eine Schattenrechnung gemacht werden. Eine Pensionskasse kann also unverändert weitergeführt werden, solange deren Leistungen über den Leistungen gemäss BVG liegen.

### Aufgaben des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, muss eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen. Die Ausgleichskassen der AHV überprüfen, ob die von ihnen erfassten Arbeitgeber einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind und erstatten der Aufsichtsbehörde Meldung. Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge. Er zieht den in den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung festgelegten Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Lohn ab.

### Rechte des Arbeitnehmers

Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 14880 Franken übersteigt, kann sich bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den andern Arbeitgebern erhält.

### Die Pflichten der Vorsorgeeinrichtungen

Vorsorgeeinrichtungen, die an der Durchführung der obligatorischen Versicherung teilnehmen wollen, müssen sich bei der Aufsichtsbehörde, der sie unterstehen, in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen. Für unsere Pensionskasse ist die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen zuständig.

Registrierte Vorsorgeeinrichtungen müssen Leistungen nach den Vorschriften über die obligatorische Versicherung erbringen und nach diesem Gesetz organisiert, finanziert und verwaltet werden.

Die Vorsorgeeinrichtungen haben somit Bestimmungen zu erlassen über

- die Leistungen
- die Organisation
- die Verwaltung und Finanzierung
- die Kontrolle
- das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten.

Die Verwaltung hat zwingend paritätisch zu erfolgen.

Die Kontrolle umfasst die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Ferner hat sich die Vorsorgeeinrichtung durch einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge periodisch überprüfen zu lassen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, welche die Kontrollstellen und anerkannten Experten erfüllen müssen, damit die sachgemässe Durchführung ihrer Aufgaben gewährleistet ist.

### Steuerliche Behandlung der Vorsorge

Die Bestimmungen über die steuerliche Behandlung gelten auch für Vorsorgeeinrichtungen, die nicht im Register eingetragen sind.

Die Vorsorgeeinrichtungen sind von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie von Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit.

Die Beiträge der Arbeitgeber gelten bei den direkten Steuern als Geschäftsaufwand.

Die von den Arbeitnehmern an Vorsorgeeinrichtungen geleisteten Beiträge sind bei den direkten Steuern abziehbar.

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können auch Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen. Der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Abzugsberechtigung für Beiträge fest.

Dagegen sind die Leistungen bei den direkten Steuern in vollem Umfang als Einkommen steuerbar. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Renten und Kapitalabfindungen, die – vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zu laufen beginnen oder fällig werden oder

– innerhalb von 15 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das bei Inkrafttreten bereits besteht.

Diese Bestimmung über die Besteuerung der Beiträge bringt allen Arbeitnehmern sicher finanzielle Vorteile. Dadurch werden höhere Beiträge wegen des BVG zum Teil kompensiert.

### Schlussbemerkungen

Das sind die wesentlichen Bestimmungen des BVG. Selbstverständlich enthält das Gesetz noch mehr zwingende Bestimmungen. Für einen allgemeinen Überblick sind diese aber nicht von wesentlicher Bedeutung. Sobald die Verordnung im definitiven Wortlaut vorliegt, ist es Aufgabe der Pensionskasse des Raiffeisenverbandes, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit wir das Gesetz erfüllen können.

Ein Problem werden sicher diejenigen Arbeitnehmer bringen, die noch nicht versichert sind. Ähnliche Probleme haben wir mit den Mitgliedern der Sparkasse. Für die Lösung dieser Aufgaben wird die Pensionskasse

eine spezielle Versicherungsform schaffen müssen, die z. B. gerade das vorgeschriebene Minimum gemäss BVG abdeckt.

Über die weiteren Massnahmen zur Erfüllung des Obligatoriums wird

die Pensionskasse alle Raiffeisenkassen zu gegebener Zeit orientieren. Bei allen künftigen Massnahmen muss man sich bewusst sein, dass das BVG nur Minimalleistungen vorschreibt.

# Die voraussichtlichen Kosten der zweiten Säule der Altersvorsorge und deren Finanzierung

Vizedirektor P. Kunz,  
Bundesamt für Sozialversicherung

## 1. Umfang der obligatorischen Versicherung

Das BVG regelt den obligatorischen Bereich der zweiten Säule der Altersvorsorge und ergänzt damit die erste Säule, nämlich die AHV/IV. Demzufolge umfasst diese Versicherung ebenfalls die Risiken Alter, Invalidität und Tod (Hinterlassene). Während in der AHV der AHV-Lohn als Grundlage dient, werden im BVG-Obligatorium Beiträge und Leistungen auf den koordinierten Lohn abgestützt, der sowohl nach unten wie oben begrenzt ist: Er ergibt sich aus dem AHV-Lohn minus den Koordinationsabzug (= doppelte, einfache, minimale Altersrente) und ist plafoniert auf den zweifachen Betrag des Koordinationsabzuges (zur Zeit  $2 \times \text{Fr. } 14880.- = \text{Fr. } 29760.-$ ). Der so abgegrenzte Lohn ist geringer als der AHV-Lohn; im Durchschnitt beträgt er rund 50% des AHV-Lohnes. Wie es schon die Bezeichnung verrät, wird durch den Koordinationsabzug das Zusammenspiel mit der AHV angestrebt.

## 2. Die Kosten der Altersversicherung

Das Gesetz baut auf Altersgutschriften auf, die in Prozenten des koordinierten Lohnes festgesetzt sind. Gemäss der Gutschriftenstaffel (Beilage 1) wird jährlich die sich ergebende Altersgutschrift gutgeschrieben. So sammelt sich der Versicherte ein Altersguthaben an, das bei seinem Rücktritt die Grundlage für den Rentenzuspruch bildet. Wer als 25jähriger beginnt und die Versicherung voll durchläuft, wird ein Guthaben von 500% des koordinierten

Lohnes ansammeln. Die Äufnung des Altersguthabens ist ein Sparprozess nach dem Prinzip des Beitragsprimates, d. h. das Altersguthaben ist nicht nur vom Lohnniveau, sondern auch von der Anzahl der Versicherungsjahre abhängig. Die Staffel ist steigend festgelegt. Der Durchschnitt der Staffelnwerte ergibt 12,5%. In Wirklichkeit aber liegt er bei 12%, da infolge der Sterblichkeit jüngere Versicherte stärker vertreten sind als ältere. Aus der Staffel folgt, dass ein 55jähriger Versicherte mit den zur Verfügung stehenden 10 Beitragsjahren immerhin noch ein Altersguthaben von 180% erreicht, während bei nicht gestaffelten Altersgutschriften für diesen Versicherten rund 120% resultieren würden. Es entsteht eine gewisse Begünstigung älterer Versicherte, die insbesondere in den Anfängen wünschbar ist. Zudem wird die Äufnung der Altersguthaben auf höhere Jahre verlegt und einer übermässigen Kapitalisierung entgegen gewirkt.

Die Staffelung kann dazu führen, dass eine Kasse mit vorwiegend älteren Versicherten einen relativ hohen Gutschriftendurchschnitt erreicht. Hier wird über den Sicherheitsfonds ein Ausgleich angestrebt (siehe daselbst).

## 3. Die Kosten der ergänzenden Risikoversicherung (Invalidität und Hinterlassene)

Um Alters- und Risikoleistungen aufeinander abzustimmen, erfolgt die Festlegung der Risikoleistungen ebenfalls aufgrund des Altersguthabens. Dabei werden bereits erbrachte Gutschriften wie auch die Summe der Altersgutschriften für die bis zum gesetzlichen Rentenalter fehlenden Jahre in Rechnung gestellt.

Zur Illustration wird als Beispiel ein Versicherter betrachtet, der seit Alter 25 versichert ist und mit 40 Jahren (nach 15 Beitragsjahren) invalidiert. Seine Rente wird aufgrund eines Altersguthabens von 500% ermittelt, wobei 130% aus den bereits geäuften Altersgutschriften bestehen und 370% durch die Risikoabdeckung eingebracht werden (vgl. Tabelle 2). Die Berechnung der Beiträge an die Risikoversicherung baut auf den einschlägigen Tarifen auf. Dabei gelangen Nettotarife der autonomen Pensionskassen und Bruttotarife, wie sie bei Gruppenversicherungen üblich sind, zur Anwendung.

Das Gesetz (Art. 68) sieht vor, dass ein vereinfachter Tarif angeboten werden soll, um die Unterschiede zwischen Netto- und Bruttoberechnungen zu verringern.

Die Beiträge dürften zwischen 1,5% und 3% des koordinierten Lohnes schwanken; im Landesdurchschnitt ist mit rund 2% zu rechnen.

## 4. Kasseninterne Sondermassnahmen

Der heutige Stand der beruflichen Vorsorge ist sehr unterschiedlich. Es gibt Arbeitnehmer, die überhaupt noch keine Pensionskasse haben. Aber auch in den rund 30000 bestehenden Vorsorgeeinrichtungen sind grosse Unterschiede bezüglich Struktur, Grösse, Leistungen vorhanden. Es stellen sich demzufolge sehr ungleiche Probleme.

Neben den durch gesetzliche Leistungsnormen gebundenen Beiträgen ist zusätzlich noch ein Prozent des koordinierten Lohnes für Sondermassnahmen im Rahmen der Vorsorgeeinrichtung zu erheben (Art. 70).

Im Vordergrund stehen die in der Verfassung genannten Zielsetzungen

wie Begünstigung der Eintrittsgeneration vor allem der älteren Versicherten mit geringem Einkommen sowie die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung. Angesichts der eben erwähnten Verschiedenartigkeit der Kassen wurde von einer allgemeinen Gesetzesregelung Abstand genommen. Mit der getroffenen Lösung dürften diese Mittel wirksamer und besser für die genannten Zwecke eingesetzt werden können. Praxis und Erfahrung werden hier gangbare Wege finden lassen.

## 5. Der gesamtschweizerische Sicherheitsfonds

Ausser den bisher genannten kasseninternen Kostenkomponenten ist noch ein Solidaritätsbeitrag an den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds zu leisten. Diesem sind zwei Aufgaben übertragen:

– Insolvenzversicherung: Immer wieder kommt es vor, dass Pensionsansprüche der Versicherten bei Kassenliquidation nicht mehr voll gedeckt sind. Mit dem Sicherheitsfonds sollen die Versicherten vor Insolvenz geschützt und die Leistungen einer zahlungsunfähig gewordenen Kasse sichergestellt werden.

– Ausgleich bei ungünstiger Altersstruktur: Betrachten wir als Beispiel den Extremfall, wo eine Kasse nur Versicherte aufweist, die über 55 Jahre alt sind. Sie hätten nun volle 18% an Altersgutschriften zu finanzieren, also 6% mehr als es dem Landesdurchschnitt entspricht. Eine solche Kasse müsste nun lediglich 14% selber leisten (Landesdurchschnitt 12% + 2% Selbstbehalt), während die restlichen 4% durch den Sicherheitsfonds übernommen würden. Damit soll eine einseitige hohe Belastung, die sich vor allem bei kleinen Kassenbeständen einstellen kann, ausgeglichen werden.

Beim gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds handelt es sich um einen Ausgleich von doch eher selten auftretenden Ereignissen oder extremen Spitzenbelastungen. Die Kosten dürften nicht sehr bedeutend ausfallen; die Experten rechnen mit rund 3 Promillen des koordinierten Lohnes.

## 6. Gesamtbeiträge

Aufgrund der vorgenannten Kostenätze ergibt sich im Landesdurchschnitt folgende Belastung in Prozenten des koordinierten Lohnes

schnitt folgende Belastung in Prozenten des koordinierten Lohnes

Altersgutschriften	12%
Ergänzende Risikoversicherung	2%
Sondermassnahmen	1%
Sicherheitsfonds	0,3%
Zusammen	15,3%

Die ebenfalls im Gesetz vorgeschriebene Anpassung der Invaliden- und

Hinterlassenenleistungen an die Preisentwicklung fällt in den ersten Jahren infolge einer Wartefrist von drei Jahren nicht ins Gewicht, wird aber in späteren Jahren an Bedeutung gewinnen.

Die Belastungen werden vom angegebenen Durchschnitt abweichen und von Kasse zu Kasse verschieden sein, da Kassengrösse, Altersstruktur, Tarif der Risikoversicherung die

## Staffelung der Altersgutschriften im BVG

Altersjahr		Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes
Männer	Frauen	
25–34	25–31	7
35–44	32–41	10
45–54	42–51	15
55–64	52–61	18

## Gutschriftensumme in % des koordinierten Lohnes im Invalidierungsalter $\times_i$ für Vollversicherten

$\times_i$	Gutschriftensumme			
	aus Altersversicherung	aus Invalidenversicherung	Total	
25	7	493	500	
30	42	458	500	
35	80	420		
40	130	370		
45	185	315		
50	260	240		
55	338	162		
60	428	72		
64	500	–		500

## Beitragsbelastung BVG in Abhängigkeit der Kassengrösse und der Altersstruktur an Hand von Modellbeispielen

Durchschnittliche Beitragssätze in % des koord. Lohnes

Beitrag für	Kasse mit 12 Versicherten mit Durchschnittsalter			Kasse mit 200 Versicherten mit Durchschnittsalter		
	Jung	Normal	Alt	Jung	Normal	Alt
	37,5	42,5	52,5	40,0	42,5	48,0
Altersversicherung	9,6	11,6	14,0 <sup>1</sup>	10,6	11,6	13,6
Risikoversicherung <sup>2</sup>	2,6	2,5	2,2	0,9	1,1	1,8
Sondermassnahmen	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Sicherheitsfonds	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Insgesamt	13,5	15,4	17,5	12,8	14,0	16,7
Durchschnittlicher Gesamtbeitragssatz in % des AHV-Lohnes <sup>3</sup>	6,75	7,7	8,75	6,4	7,0	8,35

<sup>1</sup> Wirkung Sicherheitsfonds: 15,4% effektiv minus 1,4% Zuschuss.

<sup>2</sup> Wahl verschiedener Tarife, um mögliche Differenzen aufzuzeigen.

<sup>3</sup> Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. Unter Berücksichtigung, dass Summe der koordinierten Löhne 50% der AHV-Lohnsumme auch im entsprechenden Betrieb gelte.

für eine Kasse zutreffende Belastung beeinflussen.

In Beilage 3 sind dementsprechend Modellfälle zusammengestellt. Sie zeigen den Einfluss der Altersstruktur auf und lassen erkennen, dass kleine Bestände eine grössere Empfindlichkeit aufweisen.

Die Festsetzung der Höhe der Beiträge liegt in der Kompetenz jeder Vorsorgeeinrichtung selbst (Art. 65). Sie regelt das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können.

Letztlich werden für den Bereich der

obligatorischen zweiten Säule Beiträge resultieren, die mit 15–17% der koordinierten Löhne oder 7,5–8,5% der AHV-Löhne leicht unter denjenigen der AHV liegen.

## Zum Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge: Ein aus sozialpolitischer und liberaler Sicht begrüssenswerter Erlass

Von Dr. Pierre Gygi, Bern,  
Sekretariat der Studienkommission  
für die Probleme der Alters- und Hinterlassenenvorsorge

Das anlässlich der Sommersession 1982 von den eidgenössischen Räten mit überwältigendem Mehr gutgeheissene Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge schliesst die letzte Lücke in unserem System der sozialen Sicherheit. Dem Gesetzgeber fiel es infolge der zahlreichen Leistungsvorgaben im Verfassungsauftrag aus dem Jahre 1972 nicht leicht, einen auch wirtschaftlich und administrativ vertretbaren Erlass auszuarbeiten. Davon zeugen u. a. sieben Jahre parlamentarischer Beratung.

Im Herbst 1977 verabschiedete der Nationalrat nach zwei Jahren harter Kommissionsarbeit eine Fassung, die sich nur wenig vom Antrag des Bundesrates abhob und mit Bezug auf die administrative Praktikabilität und die wirtschaftliche Tragbarkeit offene Fragen zurückliess. Mit einem in der Geschichte unseres Parlamentes nahezu beispielloser Kraftakt wurde daraufhin vom Ständerat bzw. von dessen vorberatenden Kommissionen eine einfachere Alternative geschaffen, die auch im Urteil der Experten – im sog. Integrationsbericht II – weit besser abschneidet. Der Nationalrat schwenkte im Herbst 1981 darauf ein; er nahm ferner zu Einzelfragen weitere, teils bedeutsame Verbesserungen vor. Bis zum Abschluss der parlamentarischen Beratung bildeten die Verfassungskonformität des Erlasses einerseits sowie

die weitestmögliche Schonung der bestehenden Vorsorgeeinrichtungen andererseits die wichtigsten Kriterien für die Bereinigung der noch hängigen Differenzen.

Den Eidgenössischen Räten ist damit eine Gesetzesvorlage gelungen, die in wirtschaftlicher und administrativer Hinsicht neuen, weit strengeren Massstäben gleichermassen gerecht wird wie dem Verfassungsauftrag aus dem Jahre 1972; letzteres allerdings mit der – wie vom Bundesrat angeforderte Gutachten zeigen – auch rechtlich vertretbaren Einschränkung, dass das Ziel der «Fortführung der gewohnten Lebenshaltung» für die Eintrittsgeneration nicht auf Anhieb, sondern in Etappen erreicht werden soll. Das Parlament machte sich in dieser Frage nahezu geschlossen die Auffassung zu eigen, wonach eine Vorlage, die nun in Bälde verwirklicht werden kann, dem Verfassungsauftrag besser entspricht als die «perfekteste» Lösung, die schliesslich in der Volksabstimmung scheitert. Den qualifizierten und wichtigsten Einwänden in beiden Expertenberichten «über die Eingliederung der bestehenden Vorsorgeeinrichtungen in die obligatorische berufliche Vorsorge» und aus Pensionskassenkreisen wurde nahezu restlos Rechnung getragen. Dies will nicht heissen, dass die Inkraftsetzung des Gesetzes (sie wird frühestens auf den 1. 1. 1984 erfolgen können) für die Vorsorgeeinrichtungen durchs Band weg problemlos sein wird; die Probleme sind jedoch durchaus lösbar. Insbesondere auch

in der Frage des sog. *Splittings* (z. B. Auftrennung in eine Kasse mit BVG-Mindestleistungen und einer davon getrennten Einrichtung für weitergehende Leistungen) wurde alles daran gesetzt, dass die bestehenden Kassen dazu nicht gezwungen werden; sie müssen nicht splitten, können es aber, falls sie es wünschen! Der Bundesrat hat ferner keine Zweifel daran gelassen, dass er sich für die *Vollzugsverordnung* das Anliegen des Gesetzgebers um eine praxisfreundliche Ausgestaltung zu eigen macht. Mit einem noch «einfacheren» oder «freierlicheren» als dem nun von den Eidg. Räten verabschiedeten Gesetz wäre dem geltenden Verfassungstext mit Bestimmtheit nicht Genüge getan. Dass die – keineswegs kostenlosen – Begünstigungen an die Versicherten der *Eintrittsgeneration* nicht so hoch ausgefallen sind, wie sich das gewisse Kreise ursprünglich wünschten, ist nicht zu leugnen. Von ausschlaggebender Bedeutung ist jedoch, dass mit Ausnahme des Teuerungsausgleichs auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen das *Beitragsprimat integral durchgesetzt* und die Kosten der 2. Säule in Grenzen gehalten werden können. Die Kosten für die BVG-Mindestleistungen werden entsprechend der Zusammensetzung des Versichertenbestandes je nach Vorsorgeeinrichtung variieren, im Landesmittel nun aber deutlich weniger als zehn AHV-Lohnprozente betragen, was angesichts des hohen Versicherungsgrades und dem bereits heute erreichten Leistungsni-

veau als tragbar erscheint. Für die grosse Mehrzahl der bereits genügend Versicherten wird sich somit auch bezüglich der *Beitragsbelastung* wenig ändern. Neu, als Kostenelement, kommt lediglich der *Beitrag an den Sicherheitsfonds* hinzu. Er wird aber höchstens 0,3% der koordinierten Löhne beanspruchen und demzufolge weniger als 2% der durchschnittlichen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam aufgebrachten Beitragsleistungen ausmachen. Dieser Sicherheitsfonds dient jedoch allen Versicherten, indem er die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen (auch jener mit günstiger Altersstruktur!) sicherstellt. Überdies richtet er Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur aus. Davon begünstigt werden sowohl bestehende als auch neue Vorsorgeeinrichtungen. Da die 2. Säule auf freiwilliger Basis bereits heute einen hohen Ausbaugrad erreicht hat, wird sich die vom Obligatorium ausgelöste zusätzliche *Kapitalbildung* einerseits in Grenzen

halten, andererseits das Ihre für eine ausreichende Sparkapitalbildung beitragen. Sogar bei einem Nullwachstum dürfte der Kapitalbedarf infolge des Übergangs zu kapitalintensiveren Produktionsformen, mit der Entwicklung von energie- und rohstoffschonenden Technologien und mit höheren Aufwendungen auf dem Gebiete der Bildung und Forschung deutlich zunehmen. Ob eine etwas erhöhte jährliche Sparquote der zweiten Säule einen wesentlichen Einfluss auf die jährliche Gesamtsparsquote haben wird, ist allerdings fraglich. Einmütig wird jedoch die Auffassung vertreten, dass die *2. Säule höchstens 25% der Gesamtsparsquote* stiften wird. Mit im Vergleich zum heutigen Recht liberaleren Anlagevorschriften soll die *Anlageform* dieser *durch paritätisch zusammengesetzte Organe verwalteten Gelder* nur so weit eingeschränkt werden, als es die Sicherstellung der Leistungen unbedingt nötig macht. Das Gesetz bringt ferner – *auch für die bereits Versicherten* – beachtliche *Vorteile* gegenüber dem derzeitigen

Zustand: so im Rahmen des Obligatoriums – das den Lohnbereich zwischen 14880 Franken und 44640 Franken abdeckt – die volle *Freizügigkeit*, den *Teuerungsausgleich* auf Hinterlassenen- und Invalidenrenten, den Wegfall von *Versicherungsvorbehalten* sowie den bereits erwähnten Schutz des Versicherten bei *Zahlungsunfähigkeit* seiner Pensionskasse; sodann die volle *Abzugsfähigkeit* der Beiträge bei den direkten Steuern und anderes mehr. Mit dem Obligatorium der zweiten Säule wird ferner die *Altersvorsorge insgesamt langfristig sicherer* gemacht: sowohl das Ausgaben-Umlageverfahren der AHV als auch das Kapitaldeckungsverfahren der beruflichen Vorsorge haben ihre Vor- und Nachteile. *Zwei sich im Leistungssektor ergänzende, voneinander aber verschieden finanzierte Systeme* bieten in Anbetracht wechselnder demographischer und wirtschaftlicher Entwicklungen *zusammen die grösste Sicherheit* für die Altersvorsorge. Das BVG ist sowohl *aus sozialpolitischer wie aus liberaler Sicht ein begrüssenswerter Erlass*.

## Die berufliche Vorsorge und das Wohneigentum

Dr. Rudolf Rohr,  
Vereinigung für Freiheit,  
Föderalismus und Recht

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) kann für eine stärkere Verbreitung des Wohneigentums von entscheidender Bedeutung werden. Es enthält drei voneinander unabhängige Bestimmungen, von denen jede für sich geeignet ist, den Weg zum Eigenheim ein gutes Stück zu verkürzen. Dass zur breiteren Streuung des Wohneigentums endlich etwas geschieht, ist wichtiger als je. Steigende Bau- und Landkosten, vor allem aber auch das heutige, relativ hohe Niveau der Hypothekenzinssätze lassen für manchen Interessenten die Belastung aus einem Eigenheim als allzu hoch erscheinen. Wenn bei uns der im internationalen Vergleich ungewöhnlich niedrige Anteil der Wohneigentümer nicht noch weiter absinken soll, haben wir allen Anlass, uns auf realistische Möglichkeiten zu besinnen, den Zu-

gang zum Eigenheim zu erleichtern. Eine eidgenössische Expertenkommission hat anfangs 1980 eine ganze Palette entsprechender Massnahmen aufgezeichnet. Zu den wichtigsten zählten die Vorkehren im Rahmen des BVG.

Es ist kein Zufall, dass Eigentumspolitik in enger Verbindung mit der Altersvorsorge betrieben werden soll. Schon in der Bundesverfassung ist dieser Zusammenhang in Art. 34<sup>quater</sup>, Abs. 6 ausdrücklich hergestellt. Sachlich besteht insofern eine harmonische Verbindung, als aufgrund aller Erfahrung das Eigenheim (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung) die beste und sicherste Altersvorsorge darstellt. Vor allem aber ist auch quantitativ festzustellen, dass über die Pensionskassen ein gewaltiger Sparprozess im Gange ist, der schon 1980 gegen 9 Mia Franken (für ein einziges Jahr!) ausgemacht hat und der ohne grosse Schwierigkeiten für die Streuung des Wohneigentums nutzbar gemacht werden kann.

Die «Hilfestellung» des BVG erfolgt, wie bereits angedeutet, in drei gänzlich verschiedenen und voneinander unabhängigen Formen. Es ist wichtig, sie deutlich auseinanderzuhalten.

### Eigenheim statt Altersrente

In Art. 37 wird festgestellt, dass der Versicherte bei der Pensionierung auch gegen den Willen der Pensionskasse Barauszahlung bis zur Hälfte des Guthabens verlangen kann, wenn er das Geld für den Erwerb eines Eigenheims oder für die Abzahlung darauf bestehender Schulden verwendet.

Diese Bestimmung ist die einfachste und gab am wenigsten Anlass zu Diskussionen. In der ersten Lesung (Herbstsession 1977) war allerdings der Nationalrat noch bereit, die Kapitalabfindung für das ganze Altersguthaben zu gewähren; der Ständerat hat jedoch den Anspruch auf die Hälfte reduziert; mindestens die Hälfte des Gesparten soll in Renten-

form ausgerichtet werden. Diese quantitative Reduktion ist langfristig gesehen nicht tragisch. Wer ein Leben lang in die Pensionskasse einbezahlt hat, darf ein Altersguthaben erwarten, das auch nach der Halbierung noch genügend gross ist, um die Anzahlung für ein Eigenheim zu finanzieren. Das Problem liegt anderswo: Bis die Bestimmung zum Tragen kommt, werden viele Jahre verstreichen, denn sie erfasst natürlich nur die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes angesparten Guthaben. Immerhin ist denkbar, dass die Personalvorsorgeeinrichtungen für die vor Inkrafttreten des Gesetzes geäußerten Mittel von sich aus einen Anspruch auf Kapitalabfindung zwecks Eigenheimfinanzierung gewähren werden. Sie werden dazu im gleichen Artikel 37 ermächtigt.

### **Verpfändung des Altersguthabens**

Viel bedeutsamer als die Möglichkeit, im Zeitpunkt der Pensionierung einen Teil des Alterskapitals herauszuverlangen, sind nun aber die mit Art. 40 eröffneten Chancen, die sich schon während der Aktivzeit nutzen lassen. Es geht darum, dass das bestehende Altersguthaben samt dem laufenden Zuwachs zum Zwecke der Eigenheimfinanzierung verpfändet werden darf – was heute ausdrücklich verboten ist. Art. 40 lautet wie folgt:

1. Der Anspruch auf Altersleistungen kann verpfändet werden:
  - a) zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf;
  - b) zum Aufschub der Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen.
2. Die durch diese Verpfändung gesicherten Geldforderungen dürfen jedoch nicht höher sein als das jeweils vorhandene Altersguthaben. Sie dürfen das Altersguthaben, wie es im Alter von 50 Jahren vorhanden war, in keinem Fall übersteigen.
3. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen, die zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes erfüllt sein müssen. Mit dieser Bestimmung sollen zwei mögliche Engpässe überwunden werden können. Mit der Verpfändung des bereits vorhandenen Altersguthabens soll ein Mangel an genügendem Eigenkapital überbrückt werden können; mit der Verpfändung des laufend anfallenden Zuwachses an Altersguthaben soll die Gewäh-

rung vorerst amortisationsfreier Hypotheken und damit die Überwindung der ärgsten Durststrecke nach dem Erwerb des Eigenheims ermöglicht werden.

Mit der Verpfändungserlaubnis wird der Arbeitnehmer vom Zwang befreit, gleichzeitig sowohl für sein Alter als auch für das Eigenheim sparen zu müssen.

Diese Bestimmung hat eine bewegte Vorgeschichte. Ursprünglich wollte der Nationalrat dem Versicherten einen Anspruch darauf geben, dass die Vorsorgeeinrichtung an seiner Stelle die Amortisationsleistungen für die Hypothekendarlehen übernehme. Der Ständerat hat dann diesen Anspruch quantitativ beschränkt auf die Zeit bis zum fünfzigsten Altersjahr. Und in zweiter Lesung hat die nationalrätliche Kommission entschieden, dass der Anspruch nur auf Verpfändung, nicht aber auf effektive Bezahlung der Amortisationsraten geht.

Die jetzige Lösung hat unbestreitbare Vorteile; sie ist administrativ wesentlich einfacher und stellt für die Vorsorgeeinrichtungen keine Liquiditätsprobleme. Allerdings ist der Arbeitnehmer darauf angewiesen, dass die Banken oder die Vorsorgeeinrichtungen selber bereit sind, ihm nachrangige Hypotheken mit befristetem Tilgungsaufschub zu gewähren. Nur unter dieser Voraussetzung kommt die neue Gesetzesbestimmung zum Tragen. Entsprechende Zusicherungen sind gemacht worden, und es ist anzunehmen, dass die Banken und Vorsorgeeinrichtungen erkennen, dass sie hier ohne materielle Opfer einen wesentlichen Beitrag zu einem bedeutsamen staatspolitischen Anliegen leisten können.

Ein besonderer Vorteil dieser Bestimmung besteht darin, dass sie sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam wird. Und zwar ist quantitativ der Nutzeffekt ganz erheblich. Schon für den 35jährigen Arbeitnehmer werden nach BVG jährlich bis zu 2976 Franken gutgeschrieben. Wenn er seine Wohnkosten um diesen Betrag reduzieren kann, so kann er sich mit einem um 9000 Franken niedrigeren Einkommen an einen Eigenheimerwerb heranwagen.

Dazu mag noch ein zweites kommen. Das Altersguthaben stellt im Normalfall eine so gute Sicherheit dar, dass auch nachrangige Darlehen zu günstigeren Konditionen, gegebe-

nenfalls sogar zu den Konditionen der ersten Hypothek gewährt werden könnten. Aus diesem Sachverhalt mögen jährlich nochmals einige hundert Franken Kostenersparnis resultieren.

Damit von der neu eröffneten Möglichkeit häufig Gebrauch gemacht werden kann, bedarf es freilich liberaler Ausführungsvorschriften. Wenn die Verpfändung an restriktive Voraussetzungen bezüglich Preis und Ausstattung des Eigenheims gebunden wird, wenn der Abschluss von Zusatzversicherungen obligatorisch erklärt wird, wenn die Belastungspfangs beim Einzelobjekt oder bei der Vorsorgeeinrichtung zu niedrig angesetzt werden, dann kann die neue Bestimmung toter Buchstabe bleiben.

### **Steuerliche Begünstigung des Wohnsparens**

Ein entscheidender Impuls für die stärkere Verbreitung des Wohneigentums kann sich auch aus den steuerrechtlichen Bestimmungen des BVG ergeben. Dieses Gesetz regelt nämlich nicht nur die steuerliche Behandlung der Pensionskassenbeiträge, sondern auch die steuerliche Behandlung der Selbstvorsorge. Art. 82 bestimmt, dass ausser den Pensionskassenbeiträgen auch Beiträge «für weitere, ausschliesslich und unwiderlich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen» vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können. Bereits der Bundesrat hatte das beantragt, während der Ständerat mit knappem Mehr nur gerade einen Abzug in der Höhe von obligatorischen Pensionskassenbeiträgen gewähren wollte. Die Lösung des Bundesrates und des Nationalrates, die sich jetzt durchgesetzt hat, erscheint nicht nur aus Gründen der Eigentumspolitik besser, sondern auch aus administrativen Gründen und aus Gründen einer hier durchaus angezeigten Steuerharmonisierung.

Für Selbständigerwerbende und für Arbeitnehmer wird mit Art. 82 ein interessanter Anreiz zur Selbstvorsorge geschaffen. Damit erhält die dritte Säule der Vorsorge endlich jene Verstärkung, welche die Verfassung ebenso verbindlich vorsieht wie den Ausbau der ersten und zweiten Säule. Allerdings müssen auch hier noch verschiedene Klippen umschifft werden. Art. 82 bestimmt,



*In Monstein bei Davos*

dass der Bundesrat «in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Abzugsberechtigung für Beiträge» festlegt. Vorab die kantonalen Finanzdirektoren werden sich im Hinblick auf die zu erwartenden Steuerausfälle gegen allzu hohe Abzüge wehren. Zwar werden bei der Erreichung der Altersgrenze die zurückgelegten Spargelder analog den Altersrenten steuerpflichtig, doch fallen natürlich diese Erträge erst nach einer längeren Übergangszeit an und zudem wohl nicht im gleichen Umfang, weil die Vorsorgeleistungen im Durchschnitt zu tieferen Sätzen besteuert werden dürften als die während der Aktivzeit zurückgelegten Einkommensteile.

Als anzuerkennende Vorsorgeformen fallen zunächst das traditionelle Versicherungssparen und eine speziell auszugestaltende Form des

Banksparens in Betracht. Abzugsberechtigt bis zu einer bestimmten Höhe wären danach Prämien für Lebensversicherungen und Einlagen auf besondere Banksparehefte. Im Interesse einer möglichst breiten Streuung des Wohneigentums ist nun zu wünschen, dass der Bundesrat zu den anerkannten Vorsorgeformen auch das Wohnsparen zählt, das heisst das Sparen für ein Eigenheim und anschliessend die Tilgung der darauf lastenden Schulden. Die Zweckversicherung ist beim Eigenheim recht einfach, kann sie doch mit einer blossen Anmerkung im Grundbuch bewerkstelligt werden. Ein zusätzliches Problem wird allerdings dadurch geschaffen, dass im Zeitpunkt der Pensionierung die bisher steuerfreien Ersparnisse zur Besteuerung fällig werden. Da im Unterschied zum Versicherungs- und Banksparen beim Wohnsparen kein Bargeld anfällt, kann das im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten. Deshalb sieht das dem

zuständigen Expertenausschuss von der Schweizerischen Bankiervereinigung unterbreitete Wohnsparmmodell vor, dass von den Spareinlagen und Tilgungszahlungen ein bestimmter Teil vorweg als Steuerreserve zurückbehalten wird und im Zeitpunkt der Pensionierung für die Steuerzahlung zur Verfügung steht.

Praktisch wird sich die steuerliche Begünstigung des Wohnsparens am einfachsten mit einer engen Anlehnung an die Regeln für das Banksparen lösen lassen. Im wesentlichen müsste nur bestimmt werden, dass Rückzüge von steuerbegünstigten Bankeinlagen auch dann zulässig sind, wenn sie dem Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf oder der Amortisation von darauf lastenden Hypothekendarlehen dienen und wenn die Zweckbindung der dafür eingesetzten Mittel im Grundbuch angemerkt wird.

Das Wohnsparmmodell ist für Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende interessant, die neben dem Sparen für ein Eigenheim nicht so viel Versicherungs- und Banksparen betreiben können oder wollen, dass sie damit den Abzug gemäss Art. 82 BVG bereits voll ausnützen. Für den Fiskus kommt es auf dasselbe hinaus, ob er Abzüge für die eine oder andere Sparform gewähren muss. (Im Falle des Wohnsparens fährt er sogar besser, wenn die im Eigenheim investierten Vorsorgebeiträge trotz Zweckbindung nicht als Schulden anerkannt werden sollten.) Aufgrund der bisher diskutierten Grössenordnungen für die abzugsfähigen Selbstvorsorgebeiträge (bis zu 27000 Franken bei Personen, die nicht einer Pensionskasse angeschlossen sind, und bis zu 5000 Franken bei den einer Pensionskasse angeschlossenen Personen) darf eine markante Steuerersparnis während der Aktivzeit erwartet werden.

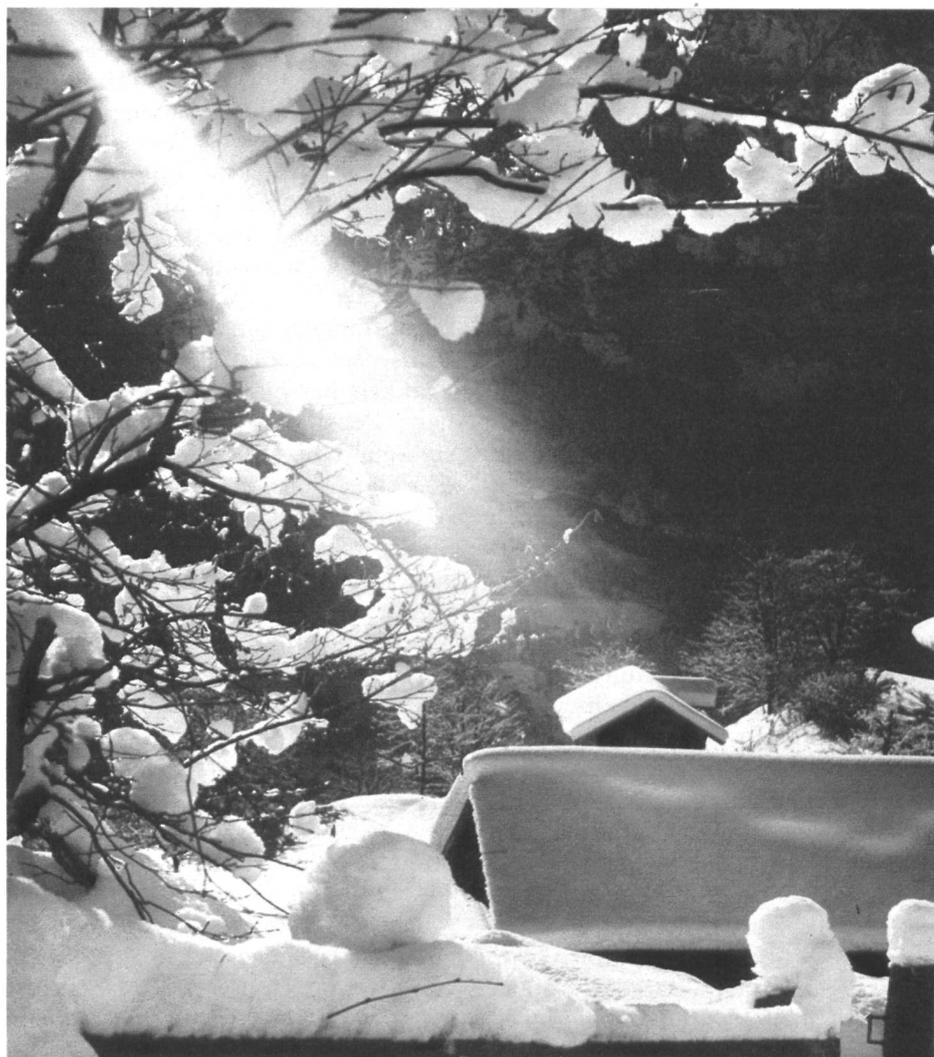
In noch grösserer Masse als bei den beiden erstgenannten Bestimmungen des BVG werden bei Art. 82 die bundesrätlichen Ausführungsvorschriften und die Kooperationswilligkeit der Banken darüber entscheiden, ob die guten Absichten des Gesetzgebers zum Tragen kommen. Mit der Annahme des Gesetzes allein ist der Erfolg noch nicht gewährleistet. Aber wenigstens sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ein grösserer Teil unseres Volkes in die Lage versetzt wird, ein Eigenheim wirtschaftlich zu verkraften.

# Vorsorgeausgaben der privaten Haushalte

	Ersparnis	Sozialbeiträge	Vorsorgeausgaben total
	In % des verfügbaren Einkommens		
1970	8,3	14,4	22,7
1971	10,8	14,4	25,2
1972	9,3	14,5	23,8
1973	9,4	16,5	25,9
1974	9,1	17,6	26,7
1975	7,2	19,1	26,3
1976	5,2	19,9	25,1
1977	3,7	20,4	24,1
1978	4,4	20,8	25,2
1979	3,5	20,9	24,4
1980	3,1	20,8	23,9
1981	4,0	20,6	24,6
Durchschnitt 1970 – 75	9,0	16,1	25,1
Durchschnitt 1976 – 81	4,0	20,6	24,6

## Gesamtwirtschaftliche Sparströme in der Schweiz

	1970 – 74	1975 – 79	1980	1981
	In % des Volkseinkommens			
Private Haushalte	7,6	3,8	2,4	3,1
Sozialversicherungen	5,7	5,9	6,8	7,1
Private Unternehmen	6,5	5,4	6,4	6,7
Öffentlicher Sektor	4,1	3,3	2,8	3,6
Nettoersparnisse total	23,9	18,4	18,4	20,5



## Umlageverfahren vermindert Sparquote

Die Umschichtungen zwischen freier Ersparnis und Sozialversicherungsprämien führten dazu, dass die private Sparquote (Ersparnis der Haushalte im Verhältnis zum Volkseinkommen) in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre nur noch halb so hoch lag wie in der ersten Hälfte. Die im Zusammenhang mit dem Ausbau der zweiten Säule anfallenden Ersparnisse der Sozialversicherungen, die letztlich auch von den Haushalten erbracht werden, nahmen im Verlauf der siebziger Jahre zwar stark zu, vermochten den Rückgang des privaten Sparens jedoch nicht voll zu kompensieren. Denn der Ausbau der Sozialversicherungen erhöht deren Ersparnis nur, wenn ihre Finanzierung auf dem Kapitaldeckungsverfahren basiert. So führte die Verbesserung der AHV-Leistungen, die mit dem Umlageverfahren finanziert werden, bei den Haushaltungen zwar zu geringeren, bei den Sozialversicherungen jedoch nicht zu höheren Ersparnissen.



# ZUR WIRTSCHAFTS- UND GELDMARKTLAGE

vom 22. Oktober  
bis 18. November 1982

## Kühles Konjunkturklima

Die Zinseuphorie, welche in den letzten Wochen die Anlegerlust an den internationalen Finanzmärkten auflockern liess, ist zwar Ausdruck und Signal der Hoffnung auf kommende Besserung; sie ist aber dennoch nur ein kleiner Ausschnitt aus dem grossen Tableau wirtschaftlicher Gegebenheiten und verzerrt den Eindruck ins Positive. Die Beurteilung der schweizerischen Konjunkturlage durch die verschiedenen Forschungsinstitute, die Banken und die Unternehmen ist denn auch weiterhin verhalten, ja der vorhergesagte Aufschwung wird sogar noch weiter in das Jahr 1983 hinein verschoben, als das schon im Frühjahr der Fall war. Dennoch herrscht Einmütigkeit darüber, dass eine Erholung kommen muss und kommen wird. Allerdings fehlen diesem erwarteten Aufschwung jegliche Konturen. Er wird sich vielmehr allem Anschein nach aus einer Vielzahl relativ geringer Veränderungen der einzelnen Bestandteile des Bruttoinlandproduktes zusammensetzen und nicht durch einen Konsum-, Export- oder Investitionsboom ein charakteristisches Gepräge erhalten. Damit scheint die «Erholung» auch alles andere als gewiss. Denn die prognostizierten schwachen Besserungen bei den einzelnen Teilbereichen liegen so nahe beim Nullpunkt, dass angesichts der üblichen Unschärfe von Prognosen die Tendenz sich leicht ins Gegenteil kehren könnte.

## Schwache Investitionstätigkeit

Die Investitionsneigung ist wie in andern Ländern auch in der Schweiz zurückgegangen. Der Anteil der Anlageinvestitionen (Bauten und Ausrüstungen) am Sozialprodukt liegt seit 1975 deutlich unter dem Mittel der Jahre 1960 bis 1973, wiewohl 1980 ein Investitionsboom zu verzeichnen war. Seit geraumer Zeit muss hierzulande von einer eigentli-

chen Investitionsflaute gesprochen werden, was sich etwa am Rückgang der Investitionsgütereinfuhren ablesen lässt. Es leuchtet ein, dass eine schwache Investitionstätigkeit das wirtschaftliche Wachstum beeinträchtigt, nicht zuletzt langfristig. Nur wer über einen modernen, leistungsfähigen und kostengünstigen Produktionsapparat verfügt, vermag heute im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Insofern ist es folgerichtig, zur Bekämpfung der rezessiven Tendenzen investitionsfördernde Massnahmen vorzusehen.

## Stabile Ausgaben für Wohnen

Die Schweizer sind auch bei den Konsumausgaben zurückhaltender geworden, einerseits wegen der wirtschaftlichen Unsicherheit, andererseits sind viele Haushalte wegen des Baus eines Hauses finanziell angespannt. Der gesamtschweizerische Konsum hat sich deshalb global nicht so stark ausgedehnt wie das Einkommen, dadurch wurde etwas mehr gespart. 1981 wuchsen die Konsumausgaben, nach provisorischen Zahlen, um 7% von 108 auf 116 Milliarden Franken. Nach Abzug der Teuerung bleibt aber noch ein Wachstum von ½%. Ein statistischer Durchschnittschweizer konnte 1981 im Mittel rund 1500 Franken pro Monat für seinen Konsum ausgeben. Von diesem Mittelwert sind natürlich grosse Abweichungen möglich, je nach Einkommen, Alter, Familiengrösse, Region usw. Ja, man kann getrost behaupten, dass keiner genauso lebt, wie es die Statistik sagt, aber der nationale Durchschnitt gibt doch die Proportionen an.

Die Ausgaben der privaten Haushalte für die Miete (ohne Nebenkosten) und für die Wohnungseinrichtung (Möbel, Vorhänge, Teppiche, Haushaltapparate usw.) sind in den letzten Jahrzehnten, gemessen an den verfügbaren Einkommen, auffallend stabil geblieben. Der durchschnittliche Schweizer Haushalt gab Ende

der 40er Jahre 17 bis 18% des verfügbaren Einkommens für Miete und Wohnungseinrichtungen aus; die Miete-/Einkommens-Relation sank bis Mitte der 60er Jahre auf fast 10%, während der Ausgabenanteil für die Möblierung anfangs der 60er Jahre mit 6% den Höchststand erreichte. In der Folge nahmen die relativen Aufwendungen für Wohnungseinrichtungen sukzessive bis auf 4% Ende des letzten Jahrzehnts ab. Diese Entwicklung widerspiegelt eine gewisse Nachfragesättigung als Folge des erreichten hohen Komfortgrades, zum Teil aber unter anderem auch ein rezessionsbedingtes Hinausschieben des Ersatzbedarfs. Umgekehrt zeigt der Mietanteil am Einkommen seit Mitte der 60er Jahre tendenziell leicht nach oben. 1980 machte die Mietquote am Einkommen 12% aus, deutlich weniger, als aufgrund von nichtrepräsentativen Mietangaben und in Verkennung der Einkommensentwicklung mitunter vermutet wird. Zusammen beliefen sich die Aufwendungen für das Wohnen in jenem Jahr also auf rund 16%.

## WUST-Erhöhung

Am 1. Oktober hat in der Schweiz eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer stattgefunden. Im Zuge der Inkraftsetzung der neuen Bundesfinanzordnung wurde der Steuersatz auf Detailhandelswaren von 5,6 auf 6,2% und auf Grosshandelswaren von 8,4 auf 9,3% erhöht. Die Steuerbelastung auf Bauleistungen änderte sich von 4,2 auf 4,65% des Fakturawertes.

Wenn eine Steuererhöhung erfolgt, muss der Handel versuchen, die Mehrkosten, die ihm daraus entstehen, auf die Preise zu schlagen. Vielfach bildet eine Steuererhöhung einen willkommenen Anlass, um die Preise gleich noch stärker zu erhöhen. Dies ist nach dem 1. Oktober nur in einem einzigen Fall passiert: beim Benzin. Bei Textilien und Bekleidungswaren ist dagegen nach

dem 1. Oktober nichts passiert. Dies hängt damit zusammen, dass der Wareneingang für die Wintersaison bereits im September erfolgte, so dass die Lagerbestände noch zum alten Satz versteuert werden konnten. Folglich bleiben die Detailhandelspreise bis zum Ausverkauf im Januar unverändert. Erst wenn die neue Ware für das Frühjahrsgeschäft von 1983 eintrifft, wird der Konsument die Steuererhöhung zu spüren bekommen. Keine Preisaufschläge waren bisher auch bei elektrischen Haushaltgeräten feststellbar. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass diese nach Katalogen verkauft werden, die feste Preise enthalten.

Gesamthaft lassen sich keine Anhaltspunkte dafür finden, dass die Steuererhöhung zu zusätzlichen Aufschlägen missbraucht worden wäre. Im Gegenteil: Bei gewissen Waren, bei denen der Absatz harzt, scheint festzustehen, dass der Handel die höhere Steuerlast ganz auf seine eigene Kappe nehmen muss. Der Konsument sitzt hier offensichtlich am längeren Hebel.

#### Alarmsignal für den Tourismus?

Die ungünstige Wirtschaftslage in zahlreichen europäischen Ländern hat auch Auswirkungen auf den Tourismus in der Schweiz gezeitigt: Die Hotelaufenthalte gingen im Vergleich zum Vorjahr in den Sommermonaten um durchschnittlich 7% zurück. Das rückläufige Ergebnis ist hauptsächlich dem Fernbleiben der Besucher aus der Bundesrepublik Deutschland – der zahlenmässig wichtigsten Gästegruppe – zuzuschreiben. Einbussen erlitten vor allem die traditionellen Feriengebiete Tessin, Graubünden, Wallis, das Berner Oberland und die Ostschweiz.

Es erhebt sich die Frage, ob aufgrund dieser Tatsache ein Alarmsignal für den Schweizer Tourismus gegeben sei. Dies wohl kaum. Das immer wieder in Diskussion gebrachte Schlagwort von der «zu teuren Schweiz» und den angeblich daraus resultierenden Folgen dürfte einmal mehr nur dort auftauchen, wo die Situation einzig aufgrund blosser Zahlen beurteilt wird. Bei näherer Betrachtung und realistischer Gewichtung des Zahlenmaterials ergeben sich indes kaum Anzeichen einer dramatischen Lage. Zum einen ist in Rechnung zu stellen, dass die er-



#### *Vergesst die Vögel nicht*

wähnten Zahlen nur gerade die Hotelübernachtungen spiegeln, die Parahotellerie hingegen ausklammern; zum andern gilt es, diese Zahlen in Relation zu den entsprechenden Perioden der letzten Jahre zu werten. Bekanntlich hat das Jahr 1981 touristisch gesehen zahlreiche Rekorde gebrochen.

Auch wenn in der kommenden Wintersaison der rückläufige Trend voraussichtlich in abgeschwächtem Ausmass anhalten wird, gilt der Tourismus weltweit als Branche mit einem hohen Wachstumspotential. Aufgrund der Bevölkerungszunahme, der höheren verfügbaren Einkommen und des anhaltenden Trends zur Verkürzung der Arbeitszeit dürfte die Zahl der Touristen zukünftig weiterhin steigen.

#### **Freundliche «Zins-Stimmung»**

Auch wenn gegen Ende der Berichtsperiode, vorweg im kurzfristigen Bereich, der allgemeine Zinstrend leicht steigend war, bedeutet das keine Tendenzwende. Mit Blick auf die Konjunkturlage und -aussichten lassen sich keine zinssteigernden Impulse ausmachen. Überdies spricht nicht nur die konjunkturelle Lage langfristig für eine freundliche «Zins-Stimmung» am Kapitalmarkt, sondern auch der grosse Anlagebedarf der Institutionellen sowie die nach wie vor beträchtlichen anlage-suchenden Mittel aus den umfangreichen Kündigungen werden weiterhin für eine gute Alimentierung des Marktes sorgen.

Einziges Hindernis in der vielgerühmten Zinssenkungsrunde bildet die Teuerung; sie bleibt die empfindlichste Achillesferse für unser Land. Wer möchte sich Zinsen von unter 4% auf seinem Sparkonto gutschreiben lassen, wenn die Teuerung bei über 6% liegt! Infolgedessen scheint der Zinsschwelle nach unten aus dieser Sicht das Rückgrat vorerst gebrochen. Andererseits gilt es zu berücksichtigen, dass für die Anleger die Inflationserwartungen von Bedeutung sind. Und diese lauten optimistisch, nicht zuletzt wegen der offiziellen Inflationsprognosen der Nationalbank für 1983, die mit einem Rückgang auf 3 bis 4% rechnen.

Bei den Hypothekarzinsen ist ein bemerkenswerter Schritt durch eine Kantonbank im Alleingang getan worden. Es ist damit zu rechnen, dass andere Banken und Bankengruppen gleiche oder zumindest ähnliche Ankündigungen machen werden. Wenn der Raiffeisenverband seine Empfehlungen erst nach einem gewissen Abtasten der Lage herausgegeben hat, so deshalb, weil die Finanzierungsstrukturen sowie Ertragssituationen bei den angeschlossenen Instituten sehr verschiedenartig sind. Immerhin: Der Schritt ist nicht gerade umwälzend, betrifft die Zinssenkung doch bloss die Neuhypotheken, während man bei den Sätzen für bestehende Hypotheken auf das Frühjahr vertröstet hat. Günstige Rückwirkungen auf die Mieten sind also zunächst nicht zu erwarten. Die «Eisbrecher» haben denn auch vor allem mit konjunkturpolitischen Argumenten die Senkung begründet.

TW

# 75 Jahre Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten

*Jubiläums-Delegiertenversammlung in Bern*

## 75 Jahre Zentralverband

Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten hat in der Konzerthalle des Kursaals Bern das Jubiläum seines 75jährigen Bestehens gefeiert. Neben den Delegierten der regionalen Milchproduzentenverbände nahmen zahlreiche Gäste an der Versammlung teil, in deren Mittelpunkt eine Festansprache von Bundespräsident Dr. Fritz Honegger stand. Folkloristische Darbietungen aus verschiedenen Landesteilen der Schweiz rundeten die Jubiläumsversammlung ab.

Anstelle des üblichen Glockenzeichens des Präsidenten eröffnete ein Posaunenquartett des Konservatoriums Bern die Versammlung. Am langen, blumengeschmückten Tisch auf der Bühne des 700 Personen fassenden Saales hatte neben dem Präsidenten und der Direktion des Zentralverbandes auch Bundespräsident Dr. Fritz Honegger, Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Platz genommen. Verbandspräsident Rudolf Reichling (Stäfa) gedachte eingangs der in vieler Hinsicht bedrängten Bauernschaft der Jahrhundertwende. Der Wechsel vom Ackerbau zur Viehhaltung liess sie auf die vertraute Form der Genossenschaft zurückgreifen. Durch regionale Zusammenschlüsse suchten sie ihre Position gegenüber den Abnehmern zu verbessern. In zahllosen Absprachen, Vereinbarungen und Verträgen über die Verwertung und die Preise der Milch, die Qualitätsförderung und die Marktversorgung bewährten sich die Produzenten als Partner der Milchkäufer, Käsehändler, Milchfabriken und Behörden.

Den Kontrahenten auf dem Markte (Milchkäufer, Käsehändler, Milchfabriken, Detailhandel und Verteiler-Organisationen) attestierte Nationalrat Reichling, dass sie heute als Mittler zwischen den Produzenten und Konsumenten in bedeutendem Masse zur Entwicklung und Ausweitung des Milchproduktmarktes beitragen. «Wir bemühen uns allseitig, fai-

re Partner zu sein.» An die Vertreter der Behörden gewandt, stellte der Verbandspräsident fest, dass der Staat dem Bauern gegenüber zugleich als Beschützer und als Autorität auftrete. «Vieles und Grosses ist gemeinsam geleistet worden. Stets neue Probleme zeichnen sich ab und erheischen folgenschwere Entscheidungen.» Die gute Zusammenarbeit habe sich sowohl für die Milchwirtschaft als auch für den Staat positiv ausgewirkt. Eine saubere und geradlinige Interessenvertretung gegenüber den Behörden werde das Vertrauen auch in Zukunft bewahren.

## Bilanz der Verbandstätigkeit

Verbandsdirektor Dr. Fritz Hofmann holte in seinem Situationsbericht zu einer Rückschau und einem Ausblick aus. Er kam auf die Einkommenssicherung der Milchproduzenten zu sprechen, die er nach wie vor als erste und wichtigste Aufgabe des Zentralverbandes bezeichnete, befasste sich dann mit den Anstrengungen zur Förderung der Qualität der Milch und Milchprodukte, der Verwertung, der Ausdehnung der Käseproduktion und der Absatzförderung. Eine Bilanz der letzten 15 Jahre lasse erkennen, dass die Milcheinlieferungen, der Grundpreis der Milch und als Ergebnis daraus der Bruttoerlös aus der Milchproduktion in beachtlichem Masse gesteigert werden konnten. Die Qualität der Milch und Milchprodukte habe einen anerkanntswerten Stand erreicht. Die Käseproduktion erfuhr eine doppelt so starke Zunahme als jene der Verkehrsmilch, und die Weich- und Halbhartkäseproduktion konnte ein- und ausgebaut werden.

Im Vordergrund stehe weiterhin die Sicherung des bäuerlichen Einkommens durch die Vermarktung einer optimalen Milchmenge zu angemessenen Preisen. Der Zentralverband werde sich daher auch in Zukunft für eine optimale Milchmenge und einen kostendeckenden Milchpreis einsetzen. Das mengenmässige Wachstum

werde freilich hinter den Produktionsmöglichkeiten zurückbleiben, weshalb es gezielt in jenen Betrieben zu suchen sei, die wenig Produktionsalternativen zur Milch aufweisen und deren Produktionsniveau relativ tief ist. Der Grundsatz der standortgerechten Produktion werde an Bedeutung gewinnen, wobei auch die Kontingentierung innerhalb bestimmter Grenzen flexibler zu gestalten sei.

## Glückwunsch und Dank der Landesregierung

Bundespräsident Dr. Fritz Honegger überbrachte der Festversammlung die Grüsse und Wünsche des Gesamtbundesrates. Der Bundesrat erkenne und würdige die umfassenden, volkswirtschaftlich bedeutungsvollen Aktivitäten des Zentralverbandes. «Ich denke dabei an die Pflicht zur täglichen Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Milchprodukten, erinnere aber auch an die wichtige Funktion, welche die milchwirtschaftlichen Organisationen in Zeiten gestörter Zufuhren oder gar in einer Kriegswirtschaft ausüben müssten.» Der Zentralverband erfülle eine Vielfalt öffentlich-rechtlicher Aufgaben.

Nach dem Dank an den Zentralverband, die Regionalverbände und die Genossenschaften wandte sich der Bundespräsident einigen aktuellen Problemen aus der Milchwirtschaft zu. Er kam auf die Milchkontingentierung zu sprechen, die ihn seit seinem Amtsantritt begleite. Mit Hilfe der unpopulären Massnahme sei es immerhin gelungen, den Milchpreis innerhalb von fünfzehn Jahren um 12 Rappen zu erhöhen und den Rückbehalt der Produzenten um 2,5 Rappen zu senken. Der Bundesrat sei in dieser Hinsicht sehr weit gegangen. Neben der Einkommenslage der Landwirtschaft seien auch noch andere Gesichtspunkte, insbesondere die Absatzmöglichkeiten im In- und Ausland im Auge zu behalten. Bundespräsident Honegger appellierte an die Produzenten, der Quali-

tät der abgelieferten Milch grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Der Bund werde die «Zügel der Qualitätsbezahlung der Milch» in nächster Zeit eher noch mehr anziehen müssen. Der Vorsteher des Eidgenössi-

schon Volkswirtschaftsdepartements schloss seine Ausführungen mit den Worten: «Wir brauchen jederzeit eine gesunde und leistungsfähige Landwirtschaft und haben daher die Verpflichtung, die Voraussetzungen

zur Erreichung dieses Zieles zu schaffen. Ich bin fest überzeugt, dass nicht nur der Bundesrat, sondern auch das Parlament und das ganze Volk auch in Zukunft für diesen Grundsatz einstehen werden.» *si*

# Eurocheque, Eurocard und American Express Card

## 3 Dienstleistungen Ihrer Raiffeisenkasse/bank

### 1. Eurocheque

#### 1.1. Wie kommen Sie zu Eurocheques?

Als Inhaber eines Gehalts-, Privatkontos bzw. Kontokorrents stellen Sie bei Ihrer Raiffeisenkasse/-bank einen Antrag für Eurocheques und Karte.

Nachdem die hierzu erforderlichen Abgabekriterien erfüllt worden sind, wird Ihr Antragsformular an die Telekurs AG in Zürich weitergeleitet. Nach spätestens 10 Tagen besitzen Sie Eurocheques und somit das Bankkonto in der Tasche.

Es ist Ihnen zudem möglich, auch für Ihre Frau zusätzlich eine Eurocheque-Karte ausstellen zu lassen. Damit kann auch sie über Ihr gemeinsames Konto verfügen.

Falls Sie noch kein Konto haben, können Sie sich bei Ihrer Raiffeisenkasse/-bank ausführlich über die Eröffnung eines Kontos informieren lassen.

#### 1.2. Welche Verwendungsmöglichkeiten bietet Ihnen der Eurocheque?

Mit jedem Eurocheque haben Sie praktisch 300 Franken von Ihrem Bankkonto in der Tasche!

In der Schweiz, in ganz Europa und den angrenzenden Mittelmeerländern werden Eurocheques akzeptiert. Bei den ausländischen Banken können Sie Bargeld meistens in der jeweiligen Landeswährung ohne Kursverlust beziehen. Die Umrechnung erfolgt durch Ihre Raiffeisenkasse/-bank beim Eintreffen der Cheques. Wie in der Schweiz, so nimmt man auch im Ausland zusätzlich in vielen Geschäften, Restaurants, Hotels usw. Eurocheques gerne entgegen.

#### 1.3. Was passiert bei Diebstahl oder Verlust?

Der Eurocheque ist sicher!

Denn ein Eurocheque wird erst zum gültigen Zahlungsmittel, wenn er mit Ihrer persönlichen Unterschrift und der Nummer Ihrer persönlichen Eurocheque-Karte versehen ist. Darum sollten Sie auch Eurocheques und Eurocheque-Karte immer getrennt mit sich führen.

Für den Fall, dass wirklich einmal etwas passieren sollte, haben die Schweizer Banken vorgesorgt. So sind Sie weitgehend vor Schäden sicher, die durch missbräuchliche Verwendung von gestohlenen oder verlorenen Eurocheques entstehen könnten.

Das «Merkblatt für Schadenfälle», welches Ihnen ausgehändigt wird, gibt Ihnen hierüber genau Auskunft.

#### 1.4. Ihre Kosten

Eurocheques und Eurocheque-Karten erhalten Sie gratis. Sie bezahlen aber auch keinerlei Aufnahmegebühr oder Mitgliederbeiträge. In der Schweiz können Eurocheques kommissionsfrei verwendet werden. Für im Ausland benützte Eurocheques wird anlässlich der Kontobelastung bei Ihrer Raiffeisenkasse/-bank ein Kommissionszuschlag von 1,25% des Checkbetrages erhoben.

### 2. Eurocard

#### 2.1. Eurocard-Organisation

Die Eurocard wurde 1965 durch eine schwedische Gruppe ins Leben gerufen. Die Gründung einer Dachgesellschaft, der Eurocard International S.A., sowie nationaler Eurocard-Ge-

sellschaften in dreizehn Ländern führte zu einer starken Ausdehnung in Europa. Zusammenarbeitsverträge mit der in England weitverbreiteten Access-Karte, der amerikanischen Master-Card-Karte (herausgegeben von Interbank, einer weltweiten Bankengruppe – Schwergewicht USA – mit über 10000 Mitgliedbanken) und der Standard Bank Card in Südafrika bewirkten eine deutliche Verstärkung und ermöglichten die weltweite Verwendung der Eurocard.

#### 2.2. Wie werden Sie Eurocard-Besitzer?

Verlangen Sie bei Ihrer Raiffeisenkasse/-bank einen Kartenantrag. Sie leitet Ihren Antrag an die Eurocard (Switzerland) S.A. weiter, welche nach Prüfung des Antrages entscheidet, ob eine Eurocard ausgestellt werden kann. Sie sollten zu diesem Zweck ein Bankkonto besitzen. Die Eurocard lautet auf Ihren Namen, ist persönlich und nicht übertragbar. Auch hier können Sie für Ihre Frau eine Zusatzkarte beantragen.

Da Eurocard sehr viel von Geschäftsleuten beansprucht wird, kann Ihre Firma für Sie eine Eurocard beantragen. Auch in diesem Fall lautet die Karte auf Ihren Namen und muss bei der Einlösung mit Ihrer Unterschrift versehen sein. Die Rechnung hingegen kann Ihrer Firma zugestellt werden.

#### 2.3. Welche Verwendungsmöglichkeiten bietet Ihnen Eurocard?

Die Eurocard wird weltweit akzeptiert. Aufgrund der grossen Anzahl von Vertragsunternehmen enthält das internationale Verzeichnis (Directory) nur Hotels und Restaurants,

die nationalen hingegen enthalten sämtliche Einsatzmöglichkeiten. Im Gegensatz zum Eurocheque soll man mit Eurocard prinzipiell nur im Notfall Bargeld beziehen. In der Schweiz können Sie an ca. 23 Orten Bargeld beziehen. Im Ausland ist die Regelung von Land zu Land verschieden, jedoch ist die Möglichkeit weit verbreitet.

Jedes Unternehmen, das im letzterschienenen Directory aufgeführt und/oder sich durch ein angebrachtes Signet zu erkennen gibt, ist in jedem Fall verpflichtet, Ihre Karte zu honorieren.

#### 2.4. Wie funktioniert Eurocard?

Mit der Zustellung seiner Eurocard erhält der Karteninhaber den Text der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu seiner Dokumentation zugestellt. Er ist damit gleichzeitig berechtigt, mit seiner Eurocard bargeldlos einzukaufen und Dienstleistungen zu beanspruchen. Er weist dazu lediglich seine Eurocard vor und unterzeichnet den ausgefüllten Kaufbeleg.

Der Karteninhaber erhält monatlich (sofern er seine Eurocard eingesetzt hat) eine Abrechnung in sFr. über die von den Vertragsunternehmen (Hotels, Restaurants usw.) eingereichten Kaufbelegen. Auf seiner ersten Monatsrechnung wird ihm zudem die Jahresgebühr belastet. Die Richtigkeit der Abrechnung kann er anhand der erhaltenen Kaufbelege kontrollieren.

Wenn im Kartenantrag eine Kontonummer und eine Bankverbindung eingetragen sind, wird der Totalbetrag der Monatsrechnung im Lastschriftverfahren der aufgeführten Bank und damit dem Konto des Kunden direkt belastet. Es ist dem Kunden auch freigestellt, seine Rechnung mit einem Check zu bezahlen. Nach Erhalt der Rechnung füllt der Kunde einen Check aus, den er Eurocard S.A. zustellt. Die Belastung der bezogenen Bank erfolgt im Banken-Clearing.

Die Bezahlung kann aber auch mittels Posteingahlungsschein auf das Postcheckkonto der Eurocard S.A. erfolgen, je nach Angabe auf dem Kartenantragsformular.

#### 2.5. Was passiert bei Diebstahl oder Verlust?

Der Diebstahl oder Verlust der Eurocard ist unverzüglich der Eurocard (Switzerland) S.A. in Zürich oder

Genf zu melden. Bis zum Zeitpunkt der Meldung an Eurocard haften Sie bei Missbrauch bis total max. Fr. 100.– für bis dahin unerlaubt getätigte Belastungen.

#### 2.6. Ihre Kosten

Im Gegensatz zu Amexco und Diners Club ist beim Eintritt keine Eintrittsgebühr zu entrichten. Sie bezahlen hingegen eine Jahresgebühr von zurzeit Fr. 100.– für die erste Karte und Fr. 50.– für jede Zusatzkarte.

#### 2.7. Eurocard ist kein Kreditinstrument!

Die eingehenden Monatsrechnungen sind sofort zu begleichen. Eurocard ist demzufolge kein Kreditinstrument

#### 2.8. Schlussbetrachtung

Eurocard ist nur da empfehlenswert, wo von dieser Karte rege Gebrauch gemacht wird. Wir denken da ganz besonders an Geschäftsleute, die viel im In- oder auch im Ausland unterwegs sind.

### 3. American Express Card

#### 3.1. Wie kommen Sie zur American Express Card?

Verlangen Sie bei Ihrer Raiffeisenkasse/-bank den sogenannten American-Express-Kartenantrag. Sie leitet den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag an die American Express International Inc. in Zürich zur Prüfung weiter. Bei Erfüllung der erforderlichen Abgabekriterien sind Sie in ca. drei Wochen Besitzer einer American Express Card. Auch hier können Zusatz- und Firmenkarten verlangt werden.

#### 3.2. Welche Verwendungsmöglichkeiten bietet Ihnen die American Express Card?

Mit dieser Karte können Sie rund um die Welt bezahlen. In mehr als 150 Ländern sind Sie mit der American Express Card ein besonders gern gesehener Gast. In Hotels, Restaurants, Geschäften und Reisebüros ebenso wie bei allen bedeutenden Fluggesellschaften und Autovermietunternehmen.

Wenn Sie im Notfall Bargeld brauchen, haben Sie die Möglichkeit, bei den über 1000 Geschäftsstellen der American Express in 126 Ländern (nicht aber bei Banken), im Rahmen der geltenden Devisenbestimmun-

gen, gegen einen durch Sie persönlich ausgestellten Check und Vorlage der Karte einmal innert 21 Tagen bis zu Fr. 400.– in bar und dazu Fr. 1600.– in American Express Travellers Cheques zu beziehen.

Beim Mieten eines Wagens brauchen Sie keine Kautionsleistung zu leisten. Sie zeigen Ihre Karte, unterschreiben und fahren weg.

Auf Flügen und anderen Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die Sie mit der Karte bezahlt haben, sind Sie und Ihre Familie bei einem Unfall automatisch bis Fr. 125 000.– gegen Tod und Invalidität versichert.

#### 3.3. Verlust der Karte

Die meisten American-Express-Geschäftsstellen können Ihnen rasch eine neue Karte ausstellen. In der Regel innert 24 Stunden, nachdem Sie den Verlust gemeldet haben. Sie haften höchstens bis zu Fr. 125.–.

#### 3.4. Ihre Kosten

Sie bezahlen eine Eintrittsgebühr von Fr. 100.–, einen Jahresbeitrag von Fr. 80.– sowie Fr. 60.– für eine Partnerkarte.

#### 3.5. Auch die American Express Card ist kein Kreditinstrument

Die eingehenden Monatsrechnungen sind sofort auf die von Ihnen gewählte Art und Weise zu bezahlen. Ein Kredit ist nicht möglich.

#### 3.6. Schlussbetrachtung

Die Funktionsweise ist unter 2.4 ersichtlich, mit dem Unterschied, dass hier die Amexco als Vertragsgesellschaft fungiert.

Die American Express Card ist kostenmässig teurer, bietet aber zusätzlich eine Reiseversicherung, siehe Abschnitt 3.2.

Aus den Kosten (Aufnahme- und Jahresgebühr) sieht man bereits, dass auch die Karte für Leute bestimmt ist, die viel reisen. Für ergänzende Auskunft dürfen Sie sich vertrauensvoll an Ihre Raiffeisenkasse/-bank wenden.

U. Selhofer

# Deutschfreiburger Verband der Raiffeisenkassen tagte in Böisingen

Präsident Bruno Bürgy, Gurmels, konnte im Gasthof «3 Eidgenossen» in Böisingen 63 Delegierte und zahlreiche Gäste begrüßen. In seinem Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1981, das er als ein gutes bezeichnete, wies er auf den hohen Zuwachs der Hypothekaranlagen hin, dem als Folge der Umschichtung in höher verzinsliche Anlagen stagnierende Spareinlagen gegenüberstehen. Wie er bekanntgab, hat die Bilanzsumme insgesamt um 35,8 Millionen oder um 10,1 Prozent zugenommen, die Reserven sind um 14,6 Millionen oder um 9 Prozent gestiegen. Zahlenmässig sind die Sparhefte um 747 Einheiten gestiegen, die Spareinlagen jedoch betragen noch 242 615 757 Franken, was einem Rückgang von einem halben Prozent entspricht. Dagegen wuchsen die Obligationen um rund 24 Millionen oder um 56 Prozent an. Die Ertragslage bezeichnete Bruno Bürgy als befriedigend, erinnerte dabei an die Tatsache, dass die bescheidene Zinsmarge im für Raiffeisenkassen vordergründigen Hypothekargeschäft nicht zu verkennen sei. Auch gab er zu verstehen, dass sich die Umschichtung in höher verzinsliche Anlagen erst im Ergebnis des laufenden Jahres voll auswirken dürfte.

## Zusammenarbeit mit dem Welschfreiburger Verband

Der Präsident konnte auch festhalten, dass der Deutschfreiburger Verband mit dem Welschfreiburger freundschaftliche Beziehungen unterhält. So wurde im letzten Jahr anlässlich der 500-Jahr-Feier Freiburgs gemeinsam eine Gabe überreicht, und in diesem Jahr führen beide Verbände erstmals am Comptoir in Freiburg einen Stand. Die vertiefte Zusammenarbeit beider Verbände konnte Georges Gumy, Sekretär des Welschfreiburger Verbandes, im Verlaufe des Abends bestätigen. Er begrüßte die gemeinsamen Aktionen sehr und hoffte, dass sich die vermehrte Zusammenarbeit auch in Zukunft fortsetzen möge.

Aus den Erläuterungen des Kassiers Gregor Grossrieder ging hervor, dass das Vermögen 1981 um Fr. 1258.15 auf Fr. 16578.70 zunahm.

Die Delegierten stimmten einer Beitragserhöhung von 6 auf 8 Franken pro 100 000 Franken Bilanzsumme zu. Eine Erhöhung drängte sich auf, weil der Verband im Jahre 1984 sein

*Schuls im Engadin*



75jähriges Bestehen feiern kann und man dafür eine Rückstellung von 6000 Franken machen möchte. Zudem will der Verband angesichts der starken Konkurrenz im Bankwesen vermehrt Werbung betreiben. Der Vorstand hat Theo Meyer, Heitenried, das Amt eines Propagandachefs übertragen.

## Inspektor als Freund und Berater

Direktor Friedrich C. Byland bezeichnete die gestiegene Bilanzsumme um 10,1 Prozent als sehr erfreulich, liege dieser Prozentsatz doch über dem schweizerischen Durchschnitt. Dazu gratulierte er dem Verband und gab sich überzeugt, dass die Freiburger Kassen sich im Konkurrenzkampf zu behaupten wissen. In seinem Referat über die Aufgaben und die Tätigkeit des Inspektorates stellte er den Inspektor vorerst als Freund und Berater vor. Der Referent betonte, dass die Prüfung der Bücher für die Sicherheit, das Vertrauen und Ansehen einer Bank von grösster Wichtigkeit sei. Die Prüfung der Bücher ist zudem gesetzlich vorgeschrieben, nachdem das Bankengesetz von 1934 die obligatorische Bankenrevision zum Schutz der Gläubiger verlangt. Die Tätigkeit des Inspektorates beruht laut Byland nebst dem Bankengesetz aber auch auf kantonalen Bestimmungen (nicht in allen Kantonen) und auf internen Statuten des Verbandes. Die jährlichen ordentlichen Revisionen der rund 1200 Kassen in der Schweiz nahmen 56 000 Stunden in Anspruch. Als wichtig erachtete es Direktor Byland, dass die Kassen ihre Probleme den Inspektoren darlegen, damit diese sie an die richtigen Dienstleistungsstellen des Verbandes verweisen können. Nicht als überflüssig bezeichnete er die Arbeit des örtlichen Aufsichtsrates, der vieles besser kennt, sondern sprach ihm eine ergänzende Funktion zu. Er ersuchte den Aufsichtsrat, vom Verband zugestellte Fragebogen vollständig auszufüllen, womit die Arbeit des Inspektorates erleichtert würde und es sich vermehrt auf Stichproben beschränken könne. Als Barometer der wirtschaftlichen

Entwicklung einer Gegend bezeichnete Willy Neuhaus, Oberamtmann des Sensebezirks, die Bilanzsummen. Die gestiegenen Summen wirken sich in Deutschfreiburg laut Willy Neuhaus erfreulich aus, ist doch von Arbeitslosigkeit wenig zu spüren. Die Bautätigkeit beispielsweise ist im Sensebezirk noch sehr rege. So wusste W. Neuhaus zu berichten, dass das Oberamt bis Ende September 500 Baubewilligungen erteilt hat. Somit könnte bis Ende Jahr die Rekordzahl von 600 erreicht werden. Er rief die Delegierten auch auf, den Genossenschaftsgedanken weiterzuführen und

zusammenzustehen, um der drohenden Rezession wirksam zu begegnen, wobei er auch wünschte, dass die Hypothekarzinsen wieder sinken. Mit einem Dank für die Vergabungen schloss er.

Den zweiten Teil der Tagung verschönerten das Maiensingerchörli unter der Leitung von Adalbert Bächler, die Zehnermusik und die Trachtengruppe Bösingens. Zudem erhielten die Delegierten in sympathischer Art und Weise einen Einblick in das Bösinger Dorfleben. Ammann Jakob Schmutz, Präsident der Raiffeisenkasse Bösingens, stellte

die Gemeinde mit Farbdias vor, wobei er den Dorfkern mit seiner überregionalen Bedeutung sowie die rege Kulturtätigkeit Bösingens hervorhob. Der Präsident der zweitjüngsten Kasse des Verbandes konnte ebenfalls von einer erfreulichen Banktätigkeit berichten.

Während des Abends konnte Verbandspräsident Bruno Bürgy zwei verdiente Männer ehren: Ernest Andrey, St. Silvester, für 23jährige Mitgliedschaft (Altersgrenze erreicht) im Aufsichtsrat, sowie Hans Zurkinden, Präsident der Kasse Düdingen, für 25jährige Tätigkeit im Vorstand.

## Machtvoller Aufmarsch am Deutschberner Raiffeisen-Verbandstag

In zentraler Lage des Verbandsgebietes, in Uetendorf, wo sich eine der bilanzstärksten Raiffeisenkassen des Berner Oberlandes befindet, tagten die Delegierten des Deutschberner Verbandes der Raiffeisenkassen. Zum Empfang der rund 400 Teilnehmer trug sogar die Zufahrtsstrasse zur geräumigen Riederturnhalle, wo die Tagung stattfand, Flaggen schmuck. Dass die deutschbernerischen Raiffeiseninstitute im Geschäftsjahr erneut beachtenswerte Fortschritte erzielt haben, wurde an dieser Tagung mit berechtigtem Stolz vermerkt.

Herzlich willkommen hiess der Verbandspräsident Ernst Neuenschwander die vielen Delegierten und Gäste. Einen besonderen Gruss richtete er an Gemeindepräsident Paul Eberhart, die gemeinderätliche Delegation, Bürgergemeindepräsident Robert Durtschi, die Kassenbehörde des Tagungsortes, Direktor Dr. Felix Walker vom Schweizer Verband der Raiffeisenkassen, Werner Jaggi, Präsident des Oberwalliser Verbandes der Raiffeisenkassen, Gilbert Giaque, Vizepräsident der Fédération jurassienne des Caisses Raiffeisen, und verschiedene Grossräte der Region Thun. Entschuldigen liessen sich die eingeladenen Nationalräte und der Regierungsstatthalter des Amtes Thun.

Die Grüsse der Behörde und Bevölkerung von Uetendorf überbrachte Gemeindepräsident Paul Eberhart. In interessanten Ausführungen stellte er die Gemeinde vor, die sich in

jüngster Zeit stark entwickelt hat. Auch der Präsident der Raiffeisenbank Uetendorf, Hansrudolf Sommer, hiess alle Anwesenden willkommen und bemerkte, dass man in Uetendorf stolz sei auf die Raiffeisenkasse und deren Vergangenheit, und unwillkürlich denke man an die Worte Schillers: «Verbunden werden auch die Schwachen mächtig.»

### Totenehrung

Vor der Behandlung der ordentlichen Traktanden gedachte der Vorsitzende ehrend der seit der letzten DV verstorbenen Chargierten, die zum Teil jahrzehntlang ehrenamtlich ihrer Dorfkasse gedient haben. Verlesen wurden die Namen von 13 Männern und einer Frau, deren Verdienste dankend gewürdigt wurden.

### Tätigkeit der Deutschberner Raiffeisenkassen

Präsident Ernst Neuenschwander, der in seinem aufschlussreichen Jahresbericht vorerst in Kürze das wenig Erfreuliche aufweisende Weltgeschehen streifte und die zunehmende Arbeitslosigkeit als eine grosse Sorge bezeichnete, deklarierte das Geschäftsjahr 1981 als ein gutes. Die 93 bestehenden Kassen (durch Neugründungen in Zäziwil und Schöpfen-Rapperswil hat sich seither ihre Zahl auf 95 erhöht) erreichten letztes Jahr eine Gesamtbilanzsumme von 710302 Mio Franken (Vorjahr

701677 Mio Franken); prozentual entspricht dies genau dem Bilanzzuwachs der 1207 im Schweizer Verband zusammengeschlossenen Raiffeisenkassen. Auf der Aktivseite erfuhr die Hypothekaranlagen eine Erhöhung um 11,5 Prozent und erreichten einen Stand von 403,902 Mio Franken. Auf der Passivseite sind die Spareinlagen um 3,2 Prozent auf 483,559 Mio Franken angestiegen. Auffallend und aussergewöhnlich ist die Zunahme bei den Kassenobligationen; sie stiegen um rund 31,5 Mio Franken, das sind 46,3 Prozent, auf 99,536 Mio Franken. Zur Erhöhung der Zahl der Genossenschaftler um 1105 neue Mitglieder auf total 16324 bemerkte Präsident Ernst Neuenschwander: «Diese Zahl dürfte langsam auch die Politiker interessieren.» Nur eine einzige dem Deutschberner Verband angeschlossene Kasse weist eine Bilanz von mehr als 30 Mio Franken auf. Wichtig für die Raiffeisenkassen sind die vorteilhaften Konditionen, die sie zu bieten vermögen. Sollten Kassen in die Lage kommen, günstigere Bedingungen nicht mehr offerieren zu können, dann haben sie, wie der Präsident sich äusserte, ihre Lebensberechtigung verloren. In diesem Zusammenhang unterstrich er die Wichtigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit der Kassenbehörden. Beste Werbung für jede Kasse ist, dass sie gut geführt wird. Im Berichtsjahr fanden 13 Kassenjubiläen statt, die meisten hievon im Oberland. In Brienzwiler wurde mit gutem Erfolg



ein Instruktionkurs abgehalten. Nächstes Jahr soll ein solcher für die Kassen des westlichen Oberlandes zur Durchführung gelangen. Als nützlich erwiesen sich die regionalen Zusammenkünfte und ganz besonders die Weiterbildungskurse in St. Gallen. Der mit Applaus aufgenommene Jahresbericht wurde von Vizepräsident Ernst Berger bestens verdankt.

Die hernach von Walter Berger erläuterte Jahresrechnung, die mit einer Vermögensvermehrung abschliesst, wurde gutgeheissen. Keine Veränderung erfuhr der Jahresbeitrag. Als neue Revisionskasse wurde Reutigen bestimmt.

#### Neuaufnahmen

Mit grossem Beifall wurden die beiden neugegründeten Kassen Zäziwil und Schüpfen-Rapperswil in den Verband aufgenommen. Der Vorsitzende bezeichnete die jüngste emmentalische Kasse, die bereits einen Bestand von 170 Mitgliedern aufweist, als einen Senkrechstarter. Aber auch die jüngste Kasse des Seelandes konnte 100 Genossenschaftler gewinnen.

Am Platze des altershalber zurücktretenden Vorstandsmitgliedes Arnold Eicher, Präsident der Raiffeisenkasse Wacheldorn, beliebte als

Nachfolger Daniel Aeschlimann, Präsident der Raiffeisenkasse Eriz. Die zwölfjährige Vorstandstätigkeit Eichers wurde lobend gewürdigt. Der Demissionär durfte eine schöne Blumensteiner Uhr als Zeichen des Dankes entgegennehmen. Der Präsident wünschte, dass diese Arnold Eicher noch viele schöne Stunden schlagen möge. Das scheidende Vorstandsmitglied dankte herzlich für das Geschenk und wünschte sowohl dem Deutschberner wie dem Schweizer Verband weiterhin gutes Gedeihen.

#### Die Zentralverwaltung im Dienste der Raiffeisenkassen

So lautete das Thema, über das Verbandsdirektor Dr. Felix Walker, der zum ersten Male an einer DV des Deutschberner Verbandes teilnahm, referierte. Einleitend bemerkte er, dass er beeindruckt sei vom flotten Verlauf der Versammlung. Den Deutschberner Verband bezeichnete er als ein starkes Glied in der Kette des Schweizer Verbandes. Eingehend erläuterte er die führungorientierten Dienstleistungen der Zentralverwaltung und hob mit Nachdruck einige Schwerpunkte des Leitbildes hervor. Wärmstens befürwortete er einen engen Schulterschluss zwischen den Regionalverbänden und dem

Schweizer Verband. Als zentrale Figur im Raiffeisensystem betrachtet Dr. Walker den Kassenverwalter; denn bei ihm liegt die grösste Verantwortung. Von ihm muss man erwarten können, dass er die Raiffeisenschen Geschäftsmöglichkeiten voll ausschöpft. Einer soliden Grundausbildung misst der Referent eine grosse Bedeutung zu. Der Redner bezeichnete die Raiffeisenorganisation als die diskreteste Bankenorganisation. Was er der aufmerksamen Zuhörerschaft zu sagen hatte, empfand man als wertvoll. Mit grossem Beifall wurde das ausgezeichnete Referat verdankt. In der anschließenden Diskussion wurden einige Wünsche und Begehren betreffend Ausbildungskurse angebracht. Auch kritische Voten fielen (Revisionskosten). Das gab Dr. Walker Anlass, zum Teil irriige Auffassungen richtigzustellen.

Mit allseitigem Dank schloss hierauf Präsident Neuenschwander die Delegiertenversammlung. In diesen Dank schloss er ganz besonders den Vorstand der Raiffeisenkasse Uetendorf ein, der die Tagung mustergültig organisiert hatte, ebenso den Musikverein und den Jodlerklub Uetendorf, die die DV mit hervorragenden musikalischen und gesanglichen Darbietungen verschönerten.

H. H.

# Delegiertenversammlung des Schwyzer Verbandes der Raiffeisenkassen

Mit Freude stellte Dr. Felix Walker, Direktor des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, St. Gallen, in seinem Referat anlässlich der Delegiertenversammlung am 30. Oktober in Wollerau fest, dass es im Kanton Schwyz eigentlich keine schwachen Raiffeiseninstitute gebe. Jedoch würden diese Banken je länger, je mehr mit Problemen konfrontiert, die dank den Chancen und Stärken dieses Systems absolut im Interesse der Mitglieder und Kunden gelöst werden könnten.

Nebst den vielen Ehrengästen, wie Kantonsratspräsident Josef Gwerder, Muotathal, Finanzchef Xaver Reichmuth, Ueli Brügger, kantonaler Bauernsekretär, und den Bezirks- und Gemeindebehörden von der Höfe/Wollerau, nahmen an der 59. Delegiertenversammlung des Schwyzer Verbandes der Raiffeisenkassen 52 Delegierte teil.

## 4451 Mitglieder

Die 14 Raiffeiseninstitute im Kanton Schwyz zählen heute 4451 Genossenschaftsmitglieder (positive Veränderung von 165 Personen). Weiter führte Präsident Josef Kryenbühl, Sattel, aus: «Unsere Dienstleistungen, unsere günstigen Konditionen werden je länger, je mehr gefragt sein.»

## Ganzer Vorstand wiedergewählt

Reibungslos gingen die Traktanden über die Bühne. Bei der Ablage der Rechnung des Verbandes konnte Kassier Albert Hensler, Einsiedeln, von einem Vorschlag von über 2100 Franken pro 1982 berichten. Somit ist das Vermögen auf über 8600 Franken angewachsen. Deshalb verzichteten die Delegierten auf eine weitere Beitragserhöhung. Jede Raiffeisenkasse bezahlt Fr. 2.50 pro 100000 Franken Bilanzsumme an den Schwyzer Verband. – Der Vorstand stellte sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung. Ebenfalls dieses Geschäft konnte schnell erledigt werden.

## Ausbildung nach wie vor grossgeschrieben

Wie Aktuar Klemenz Lager, Oberiberg, die Anwesenden orientierte, übernehme der Schwyzer Verband dieses Jahr das Rahmenprogramm des Schweizer Verbandes. Schwergewicht im 1983 wird die Ausbildung und Weiterbildung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie der Verwalter sein. Auch das Werbekonzept soll einmal neu bearbeitet werden. Die Tätigkeitsprogramme bei den Raiffeisenkassen nehmen von Jahr zu Jahr an Bedeutung zu. Eine Umfrage bei den Instituten soll die endgültigen Schwerpunkte der Weiterbildung bestimmen.

## «Keine schwache Kasse im Kanton Schwyz»

Einmal mehr wusste Direktor Dr. Felix Walker, St. Gallen, mit seinem kritischen und kompetenten Referat «Chancen und Risiken der Raiffeisenkassen» zu überzeugen. Wie er eingangs erwähnte, schätze er den Kontakt mit der Front. Ein typisches Kennzeichen der Schweizer Raiffeisenbewegung sei die geschäftliche Entwicklung, dass man den Marktanteil habe ausbauen oder behaupten können. Mit Freude stelle er fest, dass es im Kanton Schwyz kein eigentlich schwaches Raiffeiseninstitut gibt. Jedoch seien die Zeichen da, dass es heute im Sparbereich Umschichtungen gibt. Der Trend vom privaten zum Zwangssparen nehme zu. Das eigentliche Banksparen werde immer kleiner, und das könne Auswirkungen auf die Raiffeisenkassen haben. Im Aktivgeschäft sei der Trend vom Einfamilien- zum Mehrfamilienhaus verdichtet worden, das nicht unbedingt das Raiffeisensystem anspreche. Und da man bewusst nicht im Ausland tätig sei, würden damit die Ertragsmöglichkeiten etwas eingeschränkt. Die Hypothekar-Institute erlebten heute eine schwerere Geldbeschaffung als früher.

## Chancen, Stärke der Raiffeiseninstitute

Einen gewaltigen Vorteil hätten die Raiffeisenkassen im Hypothekengeschäft, das nicht so risikobehaftet sei, meinte der Direktor des Schweizer Verbandes. Aber ebenfalls der starke Orts- und Kundenbezug (Geschäftskreis), das grosse Vertrauen im Volk (Selbsthilfeorganisation) sowie die Sicherheit gegenüber dem Sparer und im ganz besonderen die moralischen Verpflichtungen resp. die materiellen Vorteile seien als Stärke nicht zu verkennen. Jedoch müssten die Nebenleistungen (Vermögensverwaltung usw.) weiter ausgebaut werden.

## Die Grossbanken kommen

Die andauernde Machtkonzentration im Bankgewerbe gehe vor allem zulasten der Regional- und Kantonalbanken, die ihrerseits den Wettbewerb verstärken werden. Man dürfe nicht über die Konkurrenz schimpfen, wenn sie ihre Arbeit auch recht mache. Die Raiffeisenkassen hätten Vorteile. Aber die Raiffeiseninstitute müssten sich immer mehr den Erwartungen der Kunden anpassen und das Angebot der Dienstleistungen erweitern. «Wir haben Probleme wie andere auch. Probleme darf man nicht verkennen und vorschieben. Wir müssen uns mit ihnen auseinandersetzen. Die Zukunft stellt hohe Anforderungen an uns, aber die Chancen sind gross; sie zielstrebig anzugehen, muss unser aller Anliegen sein.»

## Was wäre ein Dorf ohne Raiffeisenkasse?

Im Namen des Regierungsrates und des Kantonsrates überbrachte Kantonsratspräsident Josef Gwerder, Muotathal, die Wünsche und Grüsse der Behörden. Stolz meinte er: «Wenn ich an die Raiffeisenbank Muotathal denke, dann kann ich mir ein Dorf ohne eine Raiffeisenkasse gar nicht vorstellen.»

## 1000 Franken für die Unwettergeschädigten

An der Delegiertenversammlung in Wollerau wurde durch Präsident Jo-

sef Kryenbühl dem Sekretär des kantonalen Bauernverbandes ein Check im Betrage von 1000 Franken für die Unwettergeschädigten im Wägital überreicht. Dies sei ein Beitrag an

den Heukauf. Ueli Brügger verdankte diese noble Geste. *M. Sch.*

# Tagung der Zuger Raiffeisenkassen in Oberägeri

Am 6. November 1982 versammelten sich im Gasthaus Ochsen in Oberägeri die Delegierten des Zuger Verbandes der Raiffeisenkassen zu ihrer 37. ordentlichen Generalversammlung. Präsident Silvan Nussbaumer konnte nebst den 56 Vertretern der Zuger Raiffeisenkassen speziell Friedrich C. Byland, Direktor des Inspektorates des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen, sowie die Einwohnerräte Josef Merz und Urs Schnieper, Oberägeri, begrüßen.

Im Verhältnis zu den übrigen Bankengruppen haben sich die Zuger Raiffeisenkassen im Jahre 1981 wiederum ausserordentlich gut entwickelt. Die Bilanzsumme aller Zuger Raiffeisenkassen stieg um 11,34% auf total 288 Millionen. Die Mitgliederzahl bei den 12 Zuger Raiffeisenkassen ist auf 4547 Genossenschaftler angewachsen. Per Ende 1981 wurden den Zuger Raiffeisenkassen in Form von Spareinlagen und Kassaobligationen total Fr. 210 798 008.- anvertraut. Diese Zahlen sind Ausdruck des Vertrauens von Mitgliedern und Kunden, aber auch Ergebnis überzeugten Einsatzes von Bankbehörden und Verwaltern.

In seinem Jahresbericht befasste sich der Vorstand mit aktuellen Wirtschaftsthemen. Vor allem aber werden die Gedanken und Ideale Raiffeisens aus der heutigen Perspektive betrachtet. Die bewährten Grundsätze, in gemeinsamer Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung in überblickbaren Geschäftskreisen typische Raiffeisengeschäfte abzuwickeln, werden auch inskünftig ihre volle Gültigkeit haben.

## Wahlen

Die Wahlgeschäfte konnten in Minne erledigt werden. Präsident Silvan Nussbaumer und die vier weiteren Mitglieder des Vorstandes, Walter Ulrich, Heinz Rüttimann, Alois Staub und Josef Huwiler, stellten sich zur Wiederwahl und wurden mit Applaus in ihren Ämtern bestätigt.

## Verdiente Ehrungen

Mit sympathischen Worten kann der Vorsitzende nun Alois Staub für

40jährige Tätigkeit bei der Raiffeisenbank Menzingen, davon seit 1963 als deren Präsident, ehren.

Für 30jährige Tätigkeit als Aufsichtsrat, wovon seit 1976 dessen Präsident, kann der Vorsitzende Georg Iten von der Raiffeisenbank Unterägeri ehren.

## Referate

Die Zuger Tagungen der Raiffeisenkassen bieten immer wieder Gelegenheit, sich über aktuelle Themen informieren zu lassen. Dieses Jahr referierte Direktor Friedrich C. Byland kompetent und verständlich über «Aufgaben und Verantwortung des Inspektorates» sowie «Die Solidarität der Genossenschaftler». Mit seinen sehr informativen und lehrreichen Ausführungen fand der Referent an der diesjährigen Tagung dankbare Zuhörer.

Einmal mehr erwies sich die jährliche Zusammenkunft der Zuger Raiffeisenkassen als echtes Bedürfnis und als Ort der Begegnung, indem bei kameradschaftlichem Beisammensein noch manches Problem diskutiert wurde.

# Delegiertenversammlung des Regionalverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden in Buochs: Präsidentenwechsel

Am Samstag, dem 6. November 1982, trafen sich die Delegierten des Regionalverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden zu ihrer ordentlichen Delegiertenversammlung in Buochs. Um 9.00 Uhr besuchten viele Delegierte den Gottesdienst für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Verbandes in der Pfarrkirche, den Adolf Wyrsh und Trudy Gabriel-Wyrsh mit klassischen Kirchenli-

edern verschönerten. Um 10.15 Uhr eröffnete der Verbandspräsident, Regierungsrat Dr. Karl Kennel, im festlich geschmückten Theatersaal die Delegiertenversammlung. In gewohnt humorvoller Art bemerkte er, dass ihm Buochs sehr sympathisch sei, nicht nur deswegen, weil ihm an dieser Tagung mit zwei Trachtenmädchen ein so prächtiger Rahmen gegeben wurde, sondern auch, weil er

sich in dieser «Länder-Gemeinde» besonders heimisch fühle. Nebst den Vertretern der Gemeindebehörden konnte er auch den neuen Präsidenten des Urner Verbandes, Landrat Hans Muheim, Unterschächen, als Gast begrüßen. In seinem prägnanten Jahresbericht erwähnte er, dass dem Regionalverband Luzern, Ob- und Nidwalden 63 Raiffeisenkassen mit 17605 Mitgliedern angeschlossen

sen sind. Diese Raiffeiseninstitute verzeichneten im Geschäftsjahr 1981 ein bedeutendes Wachstum der Bilanzsumme, die bei erschwerten Marktverhältnissen um 134 Mio Franken oder 17,5% auf 1058 Mio Franken anstieg. Präsident Dr. Karl Kennel, der seit 1968 dem Regionalvorstand angehörte und diesen seit 1977 präsidierte, trat zurück. Vizepräsident Hans Sager würdigte die Verdienste von Dr. K. Kennel, der mit Schneid und Humor den Regionalverband geleitet hat, wofür er aus der Hand eines Trachtenmädchens ein Präsent entgegennehmen durfte. Als Nachfolger kam Josef Koch, Root, in den Regionalvorstand. Zum neuen Präsidenten wählte die Delegiertenversammlung einstimmig Josef Muff aus Neuenkirch.

Nach dem geschäftlichen Teil kamen die Delegierten in den Genuss von zwei interessanten Referaten.

Der Direktor der Zweiganstalt Luzern der Schweizerischen Nationalbank, Dr. Hans Theiler, sprach über Aufgaben und Bedeutung der Schweizerischen Nationalbank. Insbesondere ging er auf deren Politik der letzten Jahre ein. In diesem Jahr habe man die Geldpolitik wieder etwas gelockert, um die Zinsen herunterzubekommen. Dies auch in Erwartung eines Konjunkturabfalls, der sich aus dem Ausland ankündigte. Der schwächer werdende Franken habe aber wegen der dadurch steigenden Importkosten für einen Inflationsdruck gesorgt.

Die Inflation sei jedoch in den letzten Monaten wieder zurückgegangen, und auch für das kommende Jahr könne mit einer rückläufigen Teuerungsrate gerechnet werden. Etwas weniger rosig sah es jedoch bei der Beschäftigung aus; hier ist auch der Gang der Weltwirtschaft von Bedeutung. So wird es für die Nationalbank gar nicht leicht sein, die verschiedenen Zielkonflikte auf einen ausgleichenden Nenner zu bringen.

Das Referat von Dr. Felix Walker stand unter dem Titel «Raiffeisenkassen im Wettbewerb». Der Direktor der Zentralverwaltung wies auf eine eindruckliche geschäftliche Entwicklung der Innerschweizer Raiffeisenkassen hin und betonte, die Marktanteile hätten teilweise vergrössert werden können. Man sei ein starkes Glied in der Kette der schweizerischen Kassen, dürfe aber nicht ausser acht lassen, dass trotz grosser Fortschritte in den letzten



*Delegiertenversammlung im Theater Buochs*

Jahren, insbesondere bezüglich Organisation, noch Reserven vorhanden seien.

#### **Schwächen und Stärken**

Zu den generellen Problemen der Raiffeisenkassen erklärte Direktor Walker, in letzter Zeit hätte eine Verschiebung vom (Bank-)Sparen zum Versicherungssparen stattgefunden. «Die Geldbeschaffung wird für uns teurer, und wir sind verletzlicher geworden. Diese Umschichtungen von niederverzinslichen zu besser verzinslichen Anlagen treten nun auch in ländlichen Regionen auf, wo das Rentabilitätsbewusstsein gewachsen ist.»

Der hohe Anteil am Hypothekergeschäft sei nicht nur ein Vorteil, zeichne sich doch seit einiger Zeit ein Trend weg von den Einfamilienhäu-

sern, einem traditionellen Hauptbereich der Kassen, zu den Mehrfamilienhäusern ab, wo die einzelnen Raiffeisenkassen die benötigten grösseren finanziellen Mittel schwer beschaffen können.

Andererseits gehört dieses risikoarme Geschäft auch wieder zu den Stärken. Man habe es mit vertrauenswürdigen Kunden zu tun, und bei der Geldbeschaffung besitze man im Volk viel Vertrauen. Dies ist eine sichere Sache, und die Franken sind der Spekulation entzogen. Ziel müsse es nun sein, die für die Raiffeisenkassen typischen Sparten konsequent auszuführen, um als echte Alternative zu andern Geldinstituten bestehen zu können.

Abschliessend betonte Präsident Dr. Karl Kennel, dass der Gedanke der

*Der neue Regionalverbandspräsident Josef Muff und der zurückgetretene Präsident Dr. K. Kennel mit zwei Trachtenmädchen*



Solidarität für die ganze Bewegung der Raiffeisenkassen von grundlegender Bedeutung sei.

Nach der Versammlung begaben sich die Delegierten und Gäste in den Vorhof des Hotels Krone zum Aperitif, der von Trachtenmädchen serviert wurde und zu dem der Musikverein Buochs einige rassige Märsche spielte. Beim anschliessenden

Mittagessen sorgte ein Schülerchor, geleitet von Lehrer Paulin, mit gesanglichen Darbietungen, Adolf Wyrsh und Trudy Gabriel-Wyrsh mit klassischen Liedern, Franz Zihlmann, Alphornbläser und Witzeerzähler, Theo Wyrsh, FahnenSchwinger, Josef Herger, Solojodler, und das Trio von Büren für ein abwechslungsreiches Unterhaltungspro-

gramm, bei dem der zurückgetretene Verbandspräsident Dr. K. Kennel nochmals als witziger Tafelmajor amtete und humorvoll auch die Worte des Gemeindepräsidenten Theo Barmettler samt «Kaffeespense» herzlich verdankte und der Raiffeisenbank Buochs für die gute Organisation der Tagung ein Lob spendete.

Bgr

## Informationstagung der Solothurner Raiffeisenkassen

Wesentlich am markanten Jubiläumsanlass «75 Jahre Solothurner Raiffeisenkassen» waren die Standortbestimmung und der Ausblick in die Zukunft. Nur gut geschulte Kaderleute an der Front können die Interessen der Raiffeisenbewegung in breitere Volksschichten tragen. Kantonalpräsident Louis Rippstein, Kienberg, will die guten Vorsätze des Jubiläumsjahres in die Tat umsetzen. Ein erster Schritt dazu sind die dauernden Bemühungen um die Weiterbildung der Chargierten in den einzelnen Banken und Kassen. Mehr als 200 Präsidenten und Verwalter folgten der Einladung des Kantonalvorstandes, um Referate über aktuelle Verbandsprobleme zu hören, sie zu diskutieren und Lösungen auf die örtlichen Kassen zu übertragen. Wichtiger als die selbstgefällige Bewunderung der bisher erzielten Erfolge ist das rechtzeitige Erkennen der künftigen Bedürfnisse der Kunden und die Schaffung der Möglichkeiten, diesen gerecht zu werden.

Vizedirektor Thomas Scherrer skizzierte in seinem Referat die Stellung der Zentralbank im Spannungsfeld des Zins- und Kapitalmarktes. Verständlich begründete er, weshalb in Zeiten der sich abzeichnenden Not mehr gespart wird und was die Voraussetzungen für die Förderung des Banksparens sind. Die Kapitalknappheit hat sich etwas entschärft, was der Zentralbank eine Lockerung der bisherigen, zurückhaltenden Kreditpolitik gestattet. Unter gewissen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit der Aufnahme von Pfandbriefdarlehen. Anhand von Statistiken wies der versierte Redner Verän-

derungen im Bestand der Geldanlagen und der Zinssätze nach, machte auf den grossen Kapitalexport aufmerksam und wies auf den starken Ausbau der Sozialversicherungen hin, die das Vorsorgesparen weitgehend verdrängen. Der Hypothekarzinsenkung räumte Vizedirektor Scherrer einen Teil seiner Ausführungen ein, ohne ein neues Rezept geben zu können: Parallel zur Hypothekarzinsenkung müssen die Gläubigerzinsen reduziert werden. Besonderes Gewicht legte der Referent auf die von der Zentralkasse bereitzustellenden Liquiditätsreserven, die zu 1/5 bei den Kassen und zu 4/5 beim Verband ausgewiesen werden. Herzlichen Willkommgruss in seinem Inspektionskreis entbot der Präsident Vizedirektor Kurt Tanner. Nach der Dezentralisierung des Inspektorates übernahm der Sitzleiter die Filiale Olten mit einem Personalbestand von 22 Revisoren und der Zuständigkeit für 470 Kassen. In seiner stark applaudierten Einführungsansprache befasste sich Kurt Tanner mit den Aufgaben und der Verantwortung des Inspektorates. Beim Inspektorat liegt die Verantwortung für das gesamte Revisionswesen. Kontrolliert wird die Jahresrechnung, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und eventuelle kantonale Vorschriften zum Schutze der Sparer. Die Aufgaben des Verbandsrevisors weichen von denjenigen des Aufsichtsrates ab; das Prüfungsziel liegt aber auf der gleichen Ebene. Die Arbeit des Verbandsrevisors liegt in den technischen Belangen, der Gliederung, der Bilanzierung und der Kontrolle der Sicher-

heiten und Formvorschriften. Der Aufsichtsrat beurteilt mehr die personelle Seite, die Grundpfänder, die Belastbarkeit der Schuldner. Vizedirektor Dr. Theo Wirth hatte mit seinen präzisen, knapp formulierten Ausführungen zum Thema «Ergebnisse der Unternehmeranalyse» keine Mühe, die Veranstaltungsteilnehmer nach dem guten und reichlichen Mittagessen zu fesseln. Der Redner erläuterte den Umfang der Realisierung der Verbandsdienste mit dem Zweck einer Leistungssteigerung, ohne jedoch die bewährten Raiffeisengrundsätze anzutasten. Im Gegensatz zu andern Bankengruppen vermochten die Raiffeisenkassen den Marktanteil in den letzten 20 Jahren zu halten. Trotzdem sind Massnahmen für die Profilierung gegenüber der wachsenden Konkurrenz notwendig. Wir müssen unsere Stärken hervorheben und ausnützen und Nachteile im Vergleich zu grossen Unternehmen auf der Grundlage der Kooperation auffangen. Das Zusammenspiel zwischen den Regionalverbänden und den Verbandsdiensten muss ausgebaut werden. Die einzelnen Kassen haben in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband die lokalen und regionalen Werbeaktionen zu koordinieren und zu intensivieren. Zusammenarbeit immer dann, wenn sie zur Erreichung des anvisierten Ziels zweckmässig ist, sonst individuelle Geschäftsführung. Die Einführung in das Raiffeisen-Marketing hatte der fundierte Vortrag von Dr. J.P. Bleher zum Gegenstand. Den Markt und seine Entwicklung beobachten, deuten und entsprechend entscheiden ist heute

eine wesentliche Aufgabe der Raiffeisenbewegung. Den Kundenkreis erhalten und pflegen, neue Mitglieder gewinnen, mit gezielten Werbeaktionen auf die Vorteile unserer Genossenschaftsbewegung aufmerksam machen, beinhaltet das Wort Marketing. Der Markt verändert sich laufend, und die verantwortlichen Be-

hörden müssen deshalb dynamisch reagieren, das Dienstleistungsangebot überprüfen, Werbung betreiben und der Konkurrenz begegnen. Dr. Bleher gab eine reichhaltige Palette der Werbeaktionen des Verbandes bekannt. Neu konzipiert wird auch die Verbandszeitung. Präsident Louis Rippstein entliess die Teilneh-

mer der arbeitsintensiven Tagung mit einem zündenden Appell, für die Raiffeisenbewegung vermehrte Anstrengungen zu unternehmen. Wer nicht besser wird, hört auf gut zu sein! Und die Raiffeisenbewegung will noch besser werden!

## Einweihung Bankneubau der Raiffeisenkasse Mellingen-Rütihof

Wir haben es geschafft, die Mühe hat sich gelohnt!

Nach 62jähriger Tätigkeit in verschiedenen Mieträumlichkeiten ist es uns gelungen, in etwas mehr als einem Jahr ein eigenes, neues Bankgebäude zu erstellen. Gleichzeitig wurde im ersten Stock für eine zukünftige Verwaltung eine sehr schöne Wohnung eingerichtet.

Am Abend des 10. September 1982 konnte Präsident Hans Oggier nicht ohne berechtigten Stolz die Herren Dr. Walker und Robert Reimann aus St. Gallen, die Vertreter der Gemeinde Mellingen sowie Delegationen der umliegenden Raiffeisenkassen und -banken zu einer Besichtigung begrüssen. Die offizielle Eröffnungsfeier, zusammen mit den Genossenschafts-Mitgliedern, fand im Saal des Hotel Löwen in Mellingen statt.

Unser Präsident Hans Oggier verstand es vorzüglich, in ausführlichen Worten die neue Raiffeisenbank vorzustellen. Er streifte in kurzen Zügen die 62jährige Tätigkeit der Raiffeisenkasse Mellingen-Rütihof, welche 1980 den mutigen Entscheid zum Bau eines eigenen Gebäudes gefasst hatte. Dabei wies er auch auf das Konzept des Neubaus hin. Nebst neuen Dienstleistungen, wie: Nachtresor, Kundenfächer und Diskretschalter, wurde der Integration in der Nachbarschaft und die Beibehaltung des persönlichen Kontaktes gebührend Beachtung geschenkt.

Abschliessend konnte er den Dank dem Architekten, seinen Kollegen in beiden Vorständen und Verwaltung sowie sämtlichen am Bau beteiligten Personen aussprechen.

Anschliessend fand Herr Dr. Walker



für seine sehr eindrückliche Rede über den Sinn und Zweck der Raiffeisen-Idee interessierte und aufmerksame Zuhörer.

Verwaltungsratspräsident, Herr Robert Reimann, erinnerte humorvoll an seine vielen politischen Auftritte in Mellingen, einem Städtchen, das ihm ans Herz gewachsen sei.

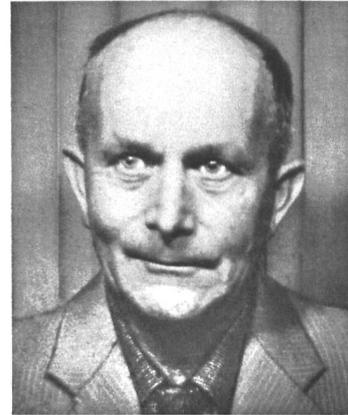
Danach fand die Schlüsselübergabe statt. Der Architekt, Herr Max Peterhans, überreichte dem Präsidenten der Baukommission, Anton Peter, einen sehr schönen, aus Holz gefertigten Schlüssel, welcher im neuen Bankgebäude einen Ehrenplatz erhalten hat.

Nach weiteren Gratulationsanspra-

chen und Überreichung einiger Präsentate fand die Feier mit einem vorzüglichem Essen und mit gemütlichem Beisammensein ihren Ausklang.

Am Samstag, 11. September 1982, wurde die Bevölkerung in den blumengeschmückten Neubau eingeladen. Das Interesse am Tag der offenen Tür war gross und die Besucherzahl dementsprechend erfreulich. Nebst kleinen Geschenken und einem Wettbewerb gab es für jeden Besucher eine Erfrischung.

Wir haben einen grossen Markstein in der Entwicklung unserer Raiffeisenkasse erreicht. Wir freuen uns auf die gemeinsame Zukunft.



## Lukas Jäggi, Recherswil SO

Im Alter von 73 Jahren verliess uns Lukas Jäggi nach langer, schwerer Krankheit für immer. Es war der Abschied von einem ehrlichen, liebenswürdigen und allseits geschätzten Menschen. Sowohl im Beruf wie auch in der Öffentlichkeit hatte sich der Verstorbene immer mit ganzer Kraft eingesetzt. Seine Zuverlässigkeit, seine Bescheidenheit und seine Offenheit trugen ihm Sympathie und Wertschätzung bei seinen Mitmenschen ein.

Im Jahre 1946 verheiratete er sich mit Rosalia Zimmermann. Grosse Freude bereitete dem Ehepaar der einzige Sohn. Leider war es dem Verstorbenen nicht vergönnt, in das neuerstellte Eigenheim seines Sohnes einzuziehen.

Neben der Familie und dem Beruf fand Lukas Jäggi noch Zeit, sich in der Gemeinde Recherswil in vielfältiger Weise zu engagieren. So wirkte er bis zu seinem Tod während vieler Jahre im Aufsichtsrat der örtlichen Raiffeisenkasse mit.

Wir alle vermissen unseren Kollegen sehr und werden ihn in liebevoller Erinnerung behalten.

## Hermann Widmer, Reiden

Betroffen und bewegt mussten wir den plötzlichen und unerwarteten Tod von Hermann Widmer-Meier zur Kenntnis nehmen. Nach kurzem Unwohlsein gab er am Abend des 17. August seine Seele dem Schöpfer zurück. Hermann Widmer wurde als zweitjüngstes Kind der Familie Alexander Widmer-Meier auf dem väterlichen Hof im Böllental am 8. Dezember 1904 geboren. Mit einer Schwester und fünf Brüdern verlebte er eine wohlumorgte Jugendzeit und besuchte als guter Schüler die Schulen von Reiden. Nach der Schulentlassung erlernte er den Wagnerberuf. Nach der Lehrzeit fand er eine ihm zusagende Arbeit in der Möbelfabrik Ludwig Meyer in Reiden. Durch Weiterbildungskurse und mit

grossem persönlichem Einsatz arbeitete er sich zum Vorarbeiter empor. Der Firma hielt er 35 Jahre lang die Treue.

Hermann Widmer wurde 1949 als Beisitzer und Vizepräsident in den Vorstand der Raiffeisenkasse Reiden berufen. 1961, nach dem Tode unseres sehr geschätzten Gründungspräsidenten Anton Brun, wurde er als Präsident gewählt. Als 1962 der bewährte Kassier Josef Thuring nach kurzer Krankheit zur grossen Armee abberufen wurde, stellte er sich der verwaisten Dorfbank als umsichtiger Kassier zur Verfügung. Er bekleidete dieses Amt volle 12 Jahre lang, und nach seinem Rücktritt stellte er sich noch bis 1979 als versierter Verwalter-Stellvertreter zur Verfügung. An der guten Entwicklung der Kasse war er während seiner Präsidial- und Verwalterzeit massgebend beteiligt. Aber auch in der Öffentlichkeit wurde die Meinung von Hermann Widmer hochgeschätzt. So wählte ihn die Bürgerschaft 1958 zum Friedensrichter, welches Amt er bis 1973 mit viel Geschick versah. Der Viehversicherungskasse Reiden-Reidermoos diente er von 1947–1962 als Rechnungsrevisor und von 1962–1982 als pflichtbewusster Kassier. Aber trotz den vielen Verpflichtungen hatte er noch Zeit für die Gemütlichkeit. Als begeisterter Musikant war Hermann Mitglied der Musikgesellschaft Reiden und viele Jahre deren Vizedirigent. Mit wehmütigen Weisen begleiteten die Musikanten ihr Ehrenmitglied zur letzten Ruhe.

Aber vor allem war Hermann Widmer auch ein guter Gatte und Vater. Am 2. April 1932 schloss er mit Marie Meier den Bund fürs Leben. Dem Ehepaar wurden zwei Töchter und drei Söhne geschenkt, die sie gemeinsam zu tüchtigen Menschen erzogen. Alle stehen heute als angesehene Mitbürger im Leben. Im Frühling dieses Jahres konnte das Ehepaar Widmer-Meier das Fest der goldenen Hochzeit im Kreise ihrer Kinder und deren Familien feiern. Mit besonderem Stolz erfüllte es Vater Widmer, als er Urgrossvater wurde.

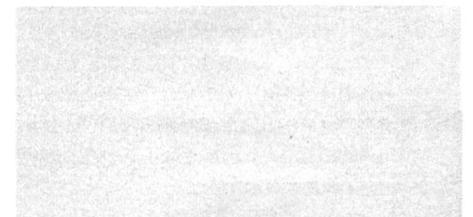
Wir werden unseren langjährigen Verwalter in bester Erinnerung behalten und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

## Otto Wüthrich, Recherswil SO

Während 34 Jahren stellte sich Otto Wüthrich der Raiffeisenkasse Recherswil als Behörde-mitglied zur Verfügung. Mit grosser Umsicht und Hingabe versah er unter anderem das Amt des Aufsichtsratspräsidenten. Zu seinem wie zu unserem Bedauern erlaubte es ihm sein Gesundheitszustand nicht, an der Jubiläumsfeier zum 50jährigen Bestehen der Raiffeisenkasse Recherswil im Jahre 1981 teilzunehmen, hat er doch in seiner langjährigen Tätigkeit wesentlich mitgeholfen, unsere Kasse zu dem zu machen, was sie heute ist.

Otto Wüthrich erblickte am 13. Januar 1900 das Licht der Welt. Mit 16 Jahren trat er in die Von Roll AG Gerlafingen ein, wo er bis zu seiner Pensionierung arbeitete. Hart traf ihn das Schicksal, als 1941 seine geliebte Gattin starb. In Maria Boor fand er wieder eine Lebensgefährtin sowie eine gute Mutter für die noch unmündigen Kinder.

Nach längerer Krankheit starb nun Otto Wüthrich im Alter von 82 Jahren an einem Herzschlag. In verschiedener Hinsicht hatte sich der Verstorbene verdient gemacht. Nicht nur die Raiffeisenkasse durfte seine Dienste in Anspruch nehmen, sondern auch die Gemeinde, die Kantonale Krankenkasse – deren Präsident er 24 Jahre lang war – und die reformierte Kirchengemeinde. Sein Andenken bewahren wir in Ehren und in Dankbarkeit.



## Kurse für den Rechnungsabschluss

In der Woche vom 13. Dezember finden mehrere eintägige Abschlusskurse für Handbuchhaltungen statt. Verschiedene Kursorte. Programme und Anmeldungen beim

*Sekretariat für die Ausbildung*  
2191 11 (intern 420)

## Voranzeige

Der nächste Verbandstag findet am 18./19. Juni 1983 in Interlaken statt.

Wir ersuchen Sie, dieses Datum in Ihrem Terminkalender vorzumerken.

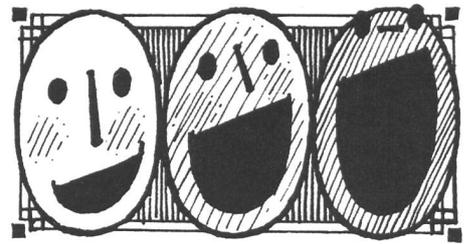
*Verbandszentrale*

## Verbandszentrale

Arbeitszeit Weihnachten/Neujahr

Arbeitsschluss Weihnachten, Freitag, 24. Dezember 1982  
- Schalter- und Büroschluss 12.00 Uhr

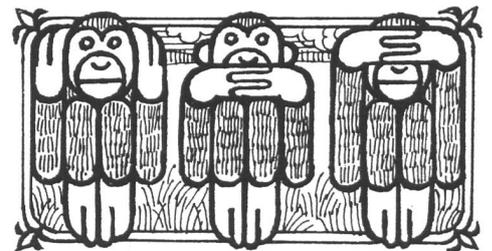
Arbeitsschluss Silvester, Freitag, 31. Dezember 1982  
- Schalter- und Büroschluss 12.00 Uhr



## Humor

«Sie sind doch beim Theater – können Sie mir nicht ein paar Freikarten besorgen?» – «Aber gerne – und Sie sind doch bei der Bank. Könnten Sie mir als kleine Gegenleistung nicht ein paar gebrauchte Geldscheine verschaffen?»

«Wie hältst du's eigentlich mit der Wahrheit?» – «Ich habe so grossen Respekt vor ihr, dass ich sie nur in Notfällen benutze.»



## Besinnliches

Es ist immer wieder erstaunlich, wie schnell sich eine miserable Gegenwart in eine gute alte Zeit verwandelt.  
*Gustav Knuth*

# Ihr Partner

## für Safe- & Bankeinrichtungen

### mullersafe wil ag

Safe- und Kassenbau, 9500 Wil, Tel. 073 22 52 22/23

# Unser Beitrag zur Förderung der Kleinbanken.



Wir sind stolz darauf, sagen zu dürfen, dass jährlich mehr als 30 Raiffeisenkassen mit der gleichen, hohen Sicherheitstechnologie von Bauer ausgerüstet werden, wie die grössten Schweizer Banken. Dieses Vertrauen kommt nicht von ungefähr: Seit mehr als 120 Jahren fertigt Bauer Bankeinrichtungen von höchstem Sicherheits- und Qualitätsniveau. Zusammen mit einem speziell für Kleinbanken entwickelten Schutzkonzept ergibt dies das Schutzprofil, das die Schweizer Banken für ihre Sicherheit so berühmt gemacht hat. Mit ein Grund dafür, weshalb die Raiffeisenkassen ständig an Attraktivität gewinnen. Dass Bankeinrichtungen von Bauer zu den sichersten überhaupt zählen, hat seinen Grund: Für uns sind die Richtlinien der Sachversicherer eben nur Richtlinien. Wir verlangen mehr von unseren Produkten, wir verlangen maximal mögliche Schutzwirkung.

Die Produkte – die sogenannte «Hardware» – sind aber nur ein Teil. Der andere ist die «Software»: spezielle Sicherheitskonzepte für jede Bank, Seminare für Sicherheitsfachleute, Publikationen und Dokumentationen für Anwender und vieles andere mehr liessen Bauer zum kompetentesten Partner in Sachen Sicherheit werden.

Verlangen Sie mehr Informationen, oder telefonieren Sie einfach unserem Spezialisten für Raiffeisenkassen.

## **Bauer Kassenfabrik AG**

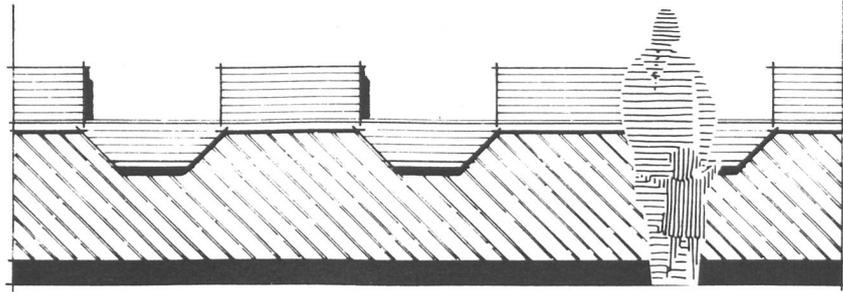
Flughofstrasse 40  
Postfach  
CH-8153 Rümlang  
Telefon 01-817 20 61  
Telex 56886 bauer ch

Ihr Spezialist für  
Raiffeisenkassen:  
Edwin Klucker  
Bahnhofplatz 11  
9100 Herisau  
Telefon 071-52 34 52

# BAUER

# BIGLA

3507 BIGLEN  
TEL. 031 90 22 11



WIR PLANEN UND BAUEN AUCH IHRE BANKEINRICHTUNG!

## Tabake und Stumpen

Volkstabak	p. kg 20.—	TABAK VON ARX
Bureglück	p. kg 21.—	5013 Niedergösgen
Äpler	p. kg 23.10	Telefon 064/411985
100 Brissagos	39.70	Rückgaberecht bei
200 Habana	45.70	Nichtgefallen

## GÜNSTIG ZU VERKAUFEN

**1 Schalter-Anlage mit 2 Schaltern** und überfallsicherem Aufbau, 2 Kassen in eingebautem Tresor und einem Tresor für Sparheftdepot

**1 Tresoranlage mit 230 Safes** in verschiedenen Grössen  
Beide Anlagen befinden sich in einem sehr guten Zustand und würden auch einzeln verkauft.

Interessenten melden sich bei der  
**Raiffeisenbank Ebnet-Kappel**, Tel. 074 31811, Verwalter E. Tobler

# Original-Krumme

— die unverwechselbare, kultivierte  
"Naturschönheit" unter den echten  
Virginia-Cigarren.



Die Original-Krumme wurde nach alten Rezepten im Familienbetrieb kunstgerecht zur Vollkommenheit entwickelt. Sehr viel hat uns dabei geholfen, dass wir bei Tabakpflanzern in Tennessee USA den Anbau und die spezielle Pflege des Kentucky-Tabakes erlernen durften.

Das Geheimnis liegt vor allem in der Wahl der besten Tabakernten, des liebevoll ausgesuchten hochwertigen Kentucky-Tabakes (König der Tabake) und der raffinierten Mischung mit anderen edlen Ueberseetabaken wie Brasil, Java und Rio Grande.

Das feine, blumige und würzige Aroma, die prickelnde Spannung zwischen Milde und Rasse, ergeben den einmaligen köstlichen Genuss, den Ihnen nur die Original-Krumme vermittelt.

# .....BDN

● An Helmut Eichenberger  
● Cigarrenfabrik  
● 5732 Zetzwil 140

● Senden Sie mir  
● gratis ein Etui  
● mit 6 Original-Krummen  
● zum Probieren.

● Name \_\_\_\_\_

● Vorname \_\_\_\_\_

● Strasse \_\_\_\_\_

● Plz Ort \_\_\_\_\_

● Einsenden in offenem  
● Couvert mit 20 Rp.  
● frankiert.

# Raiffeisen-Ski-Weekend vom 12./13. Februar 1983

Auch im kommenden Winter organisieren wir ein Ski-Weekend auf dem Pizol. Für jeden, der daran teilnimmt, ob als Ski-Rennfahrer oder Schlittenpläuschler, wird dies sicher ein unvergessliches Erlebnis werden.

Anmeldeformulare mit dem detaillierten Programm können bei Herrn Bernhardsgrütter, Tel. int. 256, bestellt werden. Direktwahl 071/219242

SKIRENNEN  
SCHLITTENPLAUSCH  
ABENDUNTERHALTUNG MIT TANZ

IHR RAIFFEISEN-SPORTCLUB



**W**erben

Sie

für neue

Abonnenten

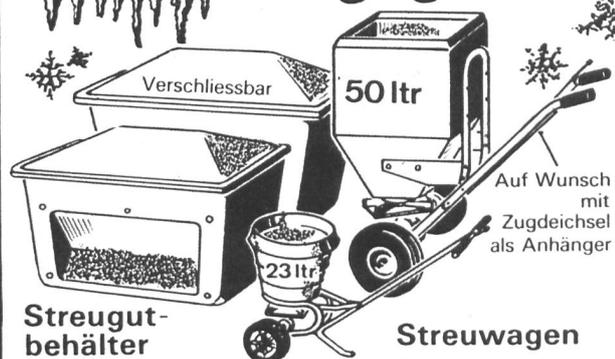
des

Schweizer

Raiffeisen-

boten

## Ohne Sorgen dem Winter entgegen...



### Streugut- behälter

- Für Salz, Sand und Splitt
- Aus witterungsbeständigem Kunststoff
- 200 - 1100 ltr. Inhalt
- Mit- und ohne Untenentnahme

### Streuwagen

- Für Sand, Salz und Splitt
- Korrosionsfest
- Dosierbare Streumenge
- Streubreite 100 - 250 cm
- Auch geeignet für Kunstdünger und Samen

Bitte verlangen Sie Prospekte



**Faser-Plast AG**  
9532 Rickenbach/Wil SG  
Tel. 073/23 21 44